Das Recht zur Züchtigung fremder Kinder.

✦

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Walter Koellner

Referendar.

Verden 1923

Druck von F. Tressan, Verden/Aller.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Inhaltsangabe.

A. Einleitung.

B. Hauptteil.

Literatur.

A. Lehrbücher.

Binding, Handbuch I 1885 S. 800.

Cosack, II, § 618 c, 661 II 3 (§ 1707, 2, 3) 687, 1

Crome, II 634 Anm. 16 IV 498.

Dernburg, 4. Aufl. II S. 424 ff., IV S. 269, 396, 443.

Dickel, Forstzivilrecht § 154, I 1, a. E.

Endemann, 8./9. Aufl. § 199, 2 b; § 221, 1; § 192 a, 1 (Gewerbeordnung § 127 a) § 147, 2 a. E.; § 177 Schrifttum.

Enneccerus, I 2 § 369 III. A. 2 c. E. G. B. G. B. Art. 95 III Uebertragung des Rechts auf den Dienstherrn.
§ 451.26 wegen öffentlich begangener Zuchtlosigkeiten. Ueberschreitung des verständigen Vatermaßes unzulässig.
II 2: § 76 III 5 (zu B. G. B. 1631 I 2); § 79 II (F. G. G. § 200) IV Uebertragung der Sorgenrechte und Pflichten. Haftung nach § 278 bei Züchtigung, nach § 831 für Leistungen, die er nicht als Vater zu bewirken hatte. § 85 I (Mutter), § 113 II (Vormund), § 132 Fürsorgeerziehung.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1919, S. 247/48.

Kipp, Vormundschaftsrecht, S. 132, I.

Kohler, Lehrbuch III 1 § 94 IV 3.

Köhler, allgem. Teil des deutschen Strafrechts, 1917, § 33, I, 5.

v. Lißt, Lehrbuch, 21./22. Aufl., 1919, § 35 S. 147.

Matthias, S. 330, 638.

Max Ernst Mayer, Lehrbuch des Strafrechts, Allgem. Teil, 1915, S. 296 ff.

Meyer-Allfeld, 6. Aufl. § 38. S. 216.

Meyer-Dochow, 3. Aufl. S. 218, § 85,3; § 261, S. 718, 6.

Neumann, 6. Aufl., Handausgabe B. G. B. § 1631 3 a und 5.

Opet-v. Blume, §§ 627, 1631, 6 und 8, 1632, 2 c.

Wachenfeld, Lehrbuch des Strafrechts, 1914.

Windscheid, 9. Aufl., II, 455, 11; III, 490, 11; 514, 6; III, S. 65.

B. Kommentare.

Achilles-Greif, § 679,1.

Ebermayer, Str. G. B., 1920, S. 574.

Fischer-Henle, 10. Aufl., § 823,10, 1631,5.

Frank, Str. G. B., 11.—14. Aufl. 1915. Vorbemerkung zum 17. Abschnitt.

Olshausen, 10. Aufl., Str. G. B., § 53, Nr. 6.

Planck, 3. Aufl., IV, § 631,1d, 1800,1 a, § 2679,2 a, III a, 95,4 (E. G.)

Reichsgerichtsräte, 3. Aufl., § 1631,3, § 679.

Schwartz, Str. G. B., 1914, § 223, 5, c, d.

Staub, Str. G. B. § 76, Anm. 9.

Staudinger, 7.—8. Aufl.. VI, a. 95,36, II § 679,5; § 823; II, B 1; IV 2 § 1631 I 2 d, 5 d, 7.

Warneyer, § 1631,11 (B. G. B.)

C. Rechtsprechung.

Blätter für Rechtspflege in Braunschweig 51, 161.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen 60, 125, 194.

Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, 42. Jahrg. 1917, Seite 65.
O. L. G. Naumburg, Zeitung der Anwaltskammer im O. L. G. Bez. Naumburg, Nr. 7, 1909, S. 58.
O. L. G. Braunschweig, D. Jur. Ztg., 9. Jahrg., Nr. 24, 1904, S. 1191.
O. L. G. 4,410, 24,23.
O. V. G. in Preuß. Verw., Bl. 25,730, 3,343.
Oesterr. Zentralbl. 04, 22.
Bayr. O. L. G. (Strafsache), 2,29, Ziv. 12,425.
R. G. in Gruchot, 49, 1177, ff.
R. G Straff. 34,119; 37,3; 40,91; 41,99; 42,110 ; 43,13;278.
R. G. Z. 62,288.
Regers Verw. Arch. 26,291.
Sörgel, 1909,340 (Volksschullehrer) 1913,372, 1916, 235,377 (nützl. Geschäftsführung, abgeleittes Züchtigungsrecht) 1917,166, (es kommt auf pflichtgemäße, nicht vermutliche Zustimmung des Vaters an). 1918,252, 258 (Züchtigung durch Stiefmutte).
Warneyer, Jahrbuch I 1631,2, II 3, VII 3, 1913 § 679, [1917 § 1631,1 VI 220.
Mecklg. Zeitschr., 24. Band, Heft 2, 1916.
R. G. „Recht" 1912, Nr. 868.
Sächs. Anmalen, 6,408.

D. Abhandlungen.

Ahrens, Geschäftsführung ohne Auftrag als Strafausschließungsgrund, 101. Heft der Strafrechtl. Abhandlungen (Lilienthal) Heidelberg.
André, Verträge zwischen Eltern über die Erziehung ihrer Kinder, Marburger Akaden. Reden 1905 Nr. 14.
Bauer, die höheren Schulen.
Bezold, Züchtigungsrecht in der Bayr. Volksschule München 1900.
Buchmann, Züchtigung fremder Kinder. Recht 17. Nr. 2 1913 S. 61.
Delius, das Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern in Gesetz und Recht, 18. Jahrg. 1917, Heft 7.
Diefenbach, Gruchot 54,105 ff.
Graf Dohna, die Rechtswidrigkeit 1905, S. 83 ff.
Eckstein, Goltd. Arch. 56. Jahrg. 5.—6. Heft, 1909, S. 281 ff. und Gerichtssaal 84,236.
Enders, Der militär. Waffengebrauch, 1903, S. 26 ff.
Feisenberger, Zentralbl. für Vormundschaft 2c., 9. Jahrg., Nr. 9—10 1917 S. 93.
Finger, Das Züchtigungsrecht, 1888.
Geider, Strafrechtl. Abhandlungen (Bennecke-Lilienthal), Heft 196, 1918.
Gilbert, Fischers Zeitschr. 33, 15 ff.
Hahne, Recht 1916 68.
Havenstein, in Goltd. Arch. 51,255 und in Jugendfürsorge, 5. Jahrgang, Heft 11/12 1904.
Hennig, Schulzuchtrecht, Greifswalder Diss. Berlin, 1918.
Hellwig, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, Zentralblatt für Vormundschaft 2c., 8. Jahrg., Nr. 17/8, S. 180, ferner: Züchtigungsrecht und Züchtigungspflicht in Soziale Kultur, Heft 6, 1917.
Hubrich, das Züchtigungsrecht in seiner Strafl. Bedeutung, Gerichtssaal Band 46.
Kahl, Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft 1909, S. 369.
Kaufmann, Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher. Stuttgart 1910.
Keßler, Das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer. Gerichtsaal Band 41.
Klein, Recht zur Züchtigung fremder Kinder in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 78. Jahrg., Nr. 9, 1913, Seite 206.
Knitschky, Rechtsverh. zwischen Eltern und Kindern. 1900.
Mundt, Die Sorge für die Person des Kindes. Greifswalder Diss. 1919
Ortloff, Die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, 1891, S. 53.
Riedel, D. Jur. Ztg. 05, 393.

Rosenberg, Gerichtssaal 60, 62.
Schäffer, Das Züchtigungsrecht. Breslauer Diss., Breslau 1908.
Schultz, Recht 10, 741.
Schwarze, Gerichtssaal 29, 605.
Stenglein, Das Züchtigungsrecht des Lehrers, Gerichtssaal 42,14.
Zitelmann, Arch. Ziv. Praxis 99,110.

E. Zeitschriften.

Allgemeine Oesterr. Gerichtszeitung. 64. Jahrgang Nr. 47
" " " 65. " " 1
" " " 66. " " 5
Zentralbl. f. Freiw. Gerichtsbarkeit. 1906, 6. Bd., S. 709.
Deutsche Juristenzeitung 1900, 278. 1905,752, 1907,447, 1909, S. 1091, 1913,296, 1916,1180.
Deutsche Strafrechtzeitung, 4. Jahrg., Heft 1/2, 1917, S. 98.
Frankf. Rundschau 1914, 48. Jahrg., Heft 1/2, S. 63.
Friedreichs Blätter 55, 178. (Kornfeld). Beiträge z. Erläuterung d. Deutschen Rechts. 54. Jahrg., Heft 1, 1910, S. 105.
Gesetz und Recht, 18. Jahrg., Heft 7, 1917.
Jur. Wochenschrift 06, 85, 17,656.
Posener Monatsschrift 1910,185, 1914,51.
Recht, 1906,741, 1908,211, 1910,65, 1912,600, 1913,61, 1916,694, 1917,232 und 1083.
Sächs. Archiv, 1,546, 5,525, 1906,546.
Volksschularchiv, 3,97 ff.
Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern, 1905,505.
Leipziger Zeitschrift, 1914,601, 1049.
Schlesw. Holst. Anzeiger 1914, S. 247.
Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft 1909 XXIX, S. 369.

Das Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern.

A. Einleitung.

Eine fast alltägliche Erscheinung, zumal nach den Kriegsjahren, die auf die Jugend in erschrecklichem Maße verrohend gewirkt haben, ist es, daß Kinder auf der Straße die Vorrübergehenden durch Tätlichkeiten oder Schimpfreden belästigen. In gerechter Entrüstung über solche Unflätigkeiten wird den kleinen Uebeltätern dann oft eine Ohrfeige oder noch schärfere Züchtigung von dem Angegriffenen zuteil. Ganz ebenso handeln vielfach die Inhaber von Mietwohnungen gegenüber den Sprößlingen der Nachbarn, die sich durch Lärm auf den Treppen und Sachbeschädigungen aller Art zu einer wahren Hausplage entwickelt haben. Regelmäßig entstehen dann erbitterte Feindschaften unter den Parteien, die ihren Abschluß darin finden, daß der über die Züchtigung seines Kindes empörte Vater gegen die Nachbarn Strafklage wegen Körperverletzung des Kindes erhebt. In der Tat erfolgt häufig von Seiten des Gerichts eine Verurteilung, die dem anderen Teil um so überraschender kommt, als er von der Berechtigung zur Vornahme der Züchtigung fest überzeugt war.

Diese Sachlage ist öfters unbefriedigend. Scheint doch dadurch nachträglich das Verhalten des Kindes eine glänzende Rechtfertigung zu erhalten. Die Folge ist, daß das Kind, manchmal sogar von seinen Eltern angetrieben, sein ungebührliches Benehmen in erhöhtem Grade fortgesetzt. Abgesehen davon, daß sich daraus weitere Unannehmlichkeiten für den Frieden des Hauses ergeben, wird dadurch auch das Kind selbst in seiner Entwickelung recht ungünstig beeinflußt. Verschiedentlich hat man versucht, die hier unleugbar vorhandenen Mißstände abzustellen. Zunächst in strafrechtlicher Beziehung wurden Grundsätze aufgestellt, um zu einer möglichst genauen Begrenzung des Züchtungsrechts unter den geschilderten Verhältnissen zu gelangen. Auch auf zivilistischem Gebiet machte sich dies Bestreben bemerkbar. Jedoch ist über die Rechtssätze, die hierbei zu Grunde zu legen sind, bis zur Stunde noch keine Einigung erzielt worden.

Vorliegende Arbeit will eine Uebersicht über die Fälle bieten, in denen eine Züchtigung fremder Kinder in Frage kommt, und auf Grund dieser vergleichenden Betrachtung einen Beitrag liefern zur Beantwortung der ohne Zweifel anziehendsten Frage, inwieweit Dritte, denen das objektive Recht an sich kein selbständiges Züchtigungsrecht zugesteht, jene erziehungsbedürftigen Personen züchtigen dürfen. Sie beschränkt sich dabei auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts, ohne damit auf Streifzüge in das öffentliche Recht zu verzichten.

B. Hauptteil.

I. Begriffliche Grundlagen des Züchtigungsrechts.

1. Zunächst ist Begriff und Wesen des Züchtigungsrechts näher zu erörtern. Züchtigungsrecht ist das Recht zur Zucht. Unter dieser verstehen wir die in bestimmten Lebensverhältnissen oder Lebensgemeinschaften geltende Ordnung. Zu ihrer Aufrechterhaltung dient die Züchtigung. Im Sprachgebrauch des täglichen Lebens wird jedoch dieser Begriff enger gefaßt und auf die körperliche Einwirkung beschränkt. Wie schon auf den ersten Blick erkennbar, liegt dem Begriff sprachlich das Zeitwort „ziehen" zugrunde, dessen Intensitätsbildung „erziehen" ist. Darin ist das Geben einer Richtung, die Leitung nach einem Ziel ausgedrückt. Hieraus ergibt sich zwanglos die von Kohler[1]) aufgestellte Begriffsbestimmung „Züchtigung ist Schmerzzufügung zur Lenkung der Seele nach bestimmter Richtung".

Das Züchtigungsrecht hat seine Wurzel regelmäßig in dem Uebergewicht, der Autorität, die die Rechtsordnung einer Person gegenüber einer andern beilegt. Im Bewußtsein des Volkes finden wir oft den Standpunkt vertreten, daß die körperliche Ueberlegenheit hierbei das Entscheidende ist, daß wer die Macht habe, auch das Recht besitze. Bis zu einem gewissen Grade ist dies ja auch richtig, insofern, als darin ausgesprochen liegt, daß eine Verbindung mit dem Begriff der Erziehung nicht vorzuliegen braucht, m. a. W. das Züchtigungsrecht nicht lediglich Ausfluß der Erziehungsgewalt ist. Freilich gründet sich in der Mehrzahl der Fälle das Züchtigungsrecht auf jene Gewalt und in der Gesetzgebung zeigt sich das Bestreben, tatsächlich die Ausübung des Rechtes auf den Kreis der Erziehungsberechtigten zu beschränken. Wird doch heutzutage das Züchtigungsrecht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau, der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde nicht mehr anerkannt, beides Fälle, in denen sich das Züchtigungsrecht keineswegs als Ausfluß einer Erziehungsgewalt darstellte.

Quelle des Züchtigungsrechts.

2. Sehen wir uns im positiven Recht nach einer Quelle des Züchtigungsrechtes um, so finden wir sie im Familienrecht in der elterlichen Gewalt. Sie ist ihrem Wesen nach Schutzgewalt, munt, beruhend auf dauernden Lebensbeziehungen und sittlicher Pflicht, anders als im römischen Recht, wo einseitig mehr das in der patria potestas liegende Recht als die Pflicht betont wurde. Sie ist daher in stärkerem Maße als andere subjektive Rechte in Bestand und Ausübung der Willkür ihrer Träger entzogen. § 1627 BGB. bringt den Sieg des germanischen Gedankens scharf zum Ausdruck, daß kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht besteht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Ausfluß der Personensorge ist die Erziehungsgewalt, die in der Hauptsache den Inhalt jener bildet. Das Erziehungsrecht erlaubt nach § 1631 II 1

[1]) Lehrbuch d. bürgerl. Rechts III 1, § 94 V 1.

die Anwendung angemessener Zuchtmittel. Eines unter diesen ist die körperliche Züchtigung. Daraus folgt aber durchaus noch nicht, daß jeder Erziehungsberechtigte auch züchtigungsberechtigt ist, wie wir bereits oben sahen, daß andererseits auch ein nicht zur Erziehung Berufener dennoch zur Züchtigung berechtigt sein kann. Wohl ist die Erziehungsgewalt ein Korrelat der Erziehungspflicht, durchaus jedoch nicht des Züchtigungsrechts[1]).

II. Inhalt des Züchtigungsrechts.

Ueber den Inhalt des Züchtigungsrechts ist nicht viel zu sagen. Vornehmlich steht es im Dienste der Erziehung, die, wie das A. L. R. II 2 §§ 108 ff. sagt, zur Aufgabe hat, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen und sonstigen Verhältnissen des Zöglings entsprechenden Weise seine körperliche und geistige, vor allem sittliche Ausbildung zu fördern. Jedwede nähere Bestimmung richtet sich nach der Lage des Einzelfalls[2]).

Der Kreis der Züchtigungsberechtigten und der rechtmäßigen Züchtigungshandlungen wird einmal durch das positive Recht bestimmt. Man spricht in dieser Hinsicht von selbständigem, unmittelbarem, auch ursprünglichem oder primärem Züchtigungsrecht. Jedoch deckt das so geartete Recht nur einen kleinen Teil der Züchtigungshandlungen, die das vielgestaltige Leben darbietet. Zu einer Erweiterung des Kreises gelangen wir einmal durch die Ueberlegung, daß, soweit die Erziehungsgewalt übertragbar ist, dies auch vom Züchtigungsrecht gelten muß. Wir können hier von übertragenem, abgeleitetem oder sekundärem Züchtigungsrecht reden. Unter diese Gruppe sind auch die Fälle einzuordnen, in denen der Züchtigende nicht einmal die Uebertragung eines fremden Rechts geltend machen kann, jedermann aber dennoch ein Züchtigungsrecht anerkennen wird. Hier werden allerdings Erwägungen rein juristischer Natur nicht viel ausrichten. Es müssen vor allem die Grundsätze einer vernunftgemäßen Pädagogik zu Rate gezogen werden. Wie so oft, befinden wir uns auch auf einem Gebiete, wo Recht und Sittlichkeit, sonst häufig im Gegensatz zu eineinder stehend, berufen sind, vereint uns ein Ergebnis zu bescheren, das in jeder Beziehung angemessen erscheint.

III. Das Züchtigungsrecht als Erziehungshandlung.

1. Allgemeine Voraussetzungen.

Untersuchen wir zunächst, unter welchen Voraussetzungen wir die Züchtignng als rechtmäßig ansehen. Mit einem Wort, muß sie wirkliche Erziehungshandlung sein.

A. Anlaß.

Erforderlich ist ein genügender Anlaß. Grundlose Züchtigung wirkt verderblich auf das Kind. Es wird verstockt und gleichzeitig

---

[1]) Hubrich, das Züchtigungsrecht in seiner strafrechtl. Bedeutung, Ger. Saal 46, S. 216; Havenstein, das Z.-Recht der Lehrer, Goltd. Arch 51. S. 242 ff.
[2]) vergl. Mot. z. BGB. IV. § 1504. S. 750.

unempfindlich gegen die Zurechtweisung, verliert das Schamgefühl und bildet in mehr oder weniger bewußter Auflehnung gegen den Erzieher sich zum Taugenichts aus, der später Gast der Strafanstalten wird. Oft stellt sich bei Ueberlegung heraus, daß die Uebeltat des Kindes gar keine Züchtigung erheischte, vielmehr eine Rüge ausreichte.

Ein verständiger Erzieher wird auch Ort und Zeit beachten bei Vornahme der Erziehungshandlungen. Mitunter wird ein Denkzettel coram publico, manchmal im stillen Kämmerlein angezeigt sein, wobei der Entwicklung des jugendlichen Ehrgefühls sorgfältig Rechnung zu tragen ist. Wird etwa das Kind zur Nachtzeit aus dem Schlaf gerissen, so liegt oft begründete Vermutung vor, daß nicht eine Erziehungs-, sondern Mißhandlung erfolgt, die natürlich von einem Züchtigungsrecht nicht gedeckt wird.

B. Zweck.

Der Zweck der Erziehungshandlung ist mannigfaltig wie das Leben und die Lebensverhältnisse überhaupt. Er ist begrifflich die stärkste Mißbrauchsschranke, da die Züchtigung nicht dem eigenen Nutzen des Züchtigenden, sondern dem des Gezüchtigten dienen soll, seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gemeinschaft. Sie ist daher kein feindlicher Angriff auf die Körperintegrität[1]). Der eigentliche Zweck, die Züchtigung selbst künftig überflüssig zu machen[2]), wird nur erfüllt, wenn die Gesundheit des Kindes dabei nicht gefährdet oder geschädigt wird. Die Züchtigung ist ein Uebel wie auch die Strafe. Sie erfüllt wie diese verschiedene Funktionen: Abschreckung im Allgemeinen, insofern andere Jugendliche von der Begehung ähnlicher Taten zurückgehalten werden sollen, Abschreckung des Täters selbst und damit verbundene Besserung, schließlich Sühne. Es besteht das Bedürfnis nach Tilgung der Tat, soweit sich das Geschehene ungeschehen machen läßt. Zu diesem Behuf müssen im Kinde gleich starke oder stärkere Unlustgefühle erweckt werden, wie die durch die Uebeltat erhoffte oder erlangte Befriedigung Lustgefühle hervorrief. Dadurch wird dem Kinde vor Augen geführt, daß die Autorität des Erziehers ihrer nicht ungestraft spotten läßt und zur Vergeltung schreitet.

Daneben soll eine Beschämung erzielt werden. Dies geschieht zunächst nur durch die Tatsache der Bestrafung selbst. Gleichzeitig wird aber dadurch auch eine Reflexwirkung auf die Vorstellung ausgelöst, daß die Uebeltat Ursache der Bestrafung war. Diesen Zweck der Züchtigung, die Ungebührlichkeit und Nutzlosigkeit der begangenen Handlung einzuprägen, zeigen uns Ausdrücke wie „Denkzettel, Dachtel“ u. a.

C. Mittel.

Zur Erreichung des Erziehungszwecks müssen aber auch die Mittel angemessen sein. Man wird diese abstufen nach der Schwere

---

[1]) Havenstein, Volkssch. Arch. 3 S. 99. 107.
[2]) R. G. St. 40, 435.

der begangenen Tat. Damit sind von vornherein boshafte Quälereien ausgeschaltet. Diese sind Mißhandlungen, keine Erziehungshandlungen. Die Ausübung des Züchtigungsrechts ist in diesen Fällen nur Deckmantel für die Befriedigung persönlichen Racheburstes oder einer brutalen Gesinnung[1]). Treffend drückt auch Kahl[2]) das Verhältnis zwischen Erziehungshandlung und Mißhandlung aus: „Der Schulmeister mißhandelt, wenn er den Schuljungen gegen das gesetzlich zulässige Maß körperlich angreift, daher Körperverletzung. Er behandelt, wenn er in den Grenzen der Ordnung ihn mit dem Stock auf den von der Natur bestimmten Körperteil traktiert, wohl Verletzung des Körpers, aber keine Körperverletzung". Es ist daher wenig empfehlenswert, wenn Züchtigung und Mißhandlung in enge Verbindung gebracht werden, indem jene als rechtmäßige Mißhandlung angesehen wird, die äußerlich alle Erscheinungen der Körperverletzung aufweise[3]). Vielmehr hebt Eckstein[4]) mit Recht hervor, daß die Züchtigung überhaupt nicht Mißhandlung ist, unter Hinweis auf die sprachliche Herkunft des „Misse"-handelns[5]). Diese Erkenntnis ist von Wert für die Beurteilung des uns am meisten interessierenden Falles, daß ein Dritter, dem ein Züchtigungsrecht an sich nicht zusteht, es dennoch ausübt. Entscheidend ist nicht die Rechtmäßigkeit, sondern der Charakter als Erziehungshandlung!

Züchtigung ist begrifflich nur möglich, wo ihr das Moment der Strafe beigelegt ist. Es wird daher ein wahrer Erzieher sorgsam Art und Maß erwägen. Regelmäßig wird, um gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden, der von der Natur bestimmte Körperteil zu wählen sein, seltener Kopf oder die Gliedmaßen.

2. A. Rechtfertigung durch Normen der Sittlichkeit.

Weiterhin gehört zu den Erfordernissen der wahrhaften erzieherischen Züchtigung, daß sie auch vor dem Forum der Sittlichkeit bestehen kann. Wenn § 127 a der Gew. O. „unanständige Züchtigungen" untersagt, gilt dies nicht nur für die Lebensordnung des Gewerbebetriebes, sondern allgemein für das Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling. Sitte und Gewohnheit verbieten, gewisse Arten der Züchtigung bei Mädchen anzuwenden, die bei Knaben unbedenklich gestattet sind. Aus demselben Grunde darf z. B. der Lehrer einen dem schulpflichtigen Alter entwachsenen Knaben nicht mehr mit dem Stocke züchtigen. Mit dem Fortschreiten der Kultur werden überhaupt die roheren Formen der Erziehungshandlungen immer mehr zurückgedrängt werden.

B. Vorschriften des Gesetzes.

Daneben erscheint es selbstverständlich, daß keine gesetzlichen

[1]) R. G. im „Recht" 1912 Nr. 868.
[2]) Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft 1909 XXIX S. 369.
[3]) So Hubrich a. a. O. S. 164.
[4]) Das Z.-Recht in strafrechtl. Beziehung, Goltd. Arch. 56, 281, ff.
[5]) Die Schlüssigkeit dieses Beweises zweifelt freilich an A. Köhler, allg. Teil d. Deutschen Strafrechts 1917 § 33, l, 5 d, a. E.

Vorschriften den Kreis der Züchtigungshandlungen einschränken dürfen, wenn wir von der Berechtigung zur Züchtigung sprechen wollen. Zu beachten sind aber auch die ausschließlich landesrechtlichen Vorschriften, die sich in Reglements, Dienstanweisungen usw. finden, namentlich für die Lehrer. So bestimmt ein Min. Erlaß vom 12. 3. 1908, daß in höheren Schulen Schüler der drei unteren Klassen ohne Wissen des Direktors nicht körperlich gezüchtigt werden dürfen und Schläge an den Kopf überall zu vermeiden sind [1]). Für die Volksschulen gilt § 50, II 12 A. L. R. und die wörtliche Abschrift in der Kab. Ordre vom 14. V. 1825 [2]), wonach die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, die der Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. Aenliche Vorschriften könnten auch in Vormundschaftsordnungen stehen. Es werden damit allgemeine Schranken gezogen, deren Durchbrechung je nach dem Charakter der sie enthaltenden Verordnung disziplinare oder materiellrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

C. Notwehr und Selbsthilfe.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch kurz darauf hingewiesen, daß für die Züchtigungshandlung auch die allgemeinen Grundsätze über Notwehr und Selbsthilfe gelten. Daß erstere auch gegen Unzurechnungsfähige geübt werden darf, wird heute wohl kaum mehr bestritten [3]). Rechtswidrig ist jeder Angriff, zu dessen Duldung man nicht verpflichtet ist. Allerdings müssen die weiteren Notwehrvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sein. Maßgebend sind die obwaltenden äußeren Umstände; die Auffassung des Angegriffenen ist unbeachtlich [4]). Natürlich kann eine *reine* Notwehrhandlung nie Züchtigung sein, weil sie *lediglich* Verteidigung ist. Erst wenn sie darüber hinausgeht, kann sie *rechtmäßige* Züchtigung werden, nämlich wenn alle Voraussetzungen dafür gegeben sind. Man kann aber zuweilen versuchen, allgemein gebilligte Handlungen gegen jugendliche Störenfriede etc. als Notwehrhandlungen zu rechtfertigen, um den Täter zivil- und strafrechtlicher Verantwortung zu entziehen. Dazu gehört aber der Nachweis, daß Zweck der Handlung „auch" Abwehr eines rechtswidrigen gegenwärtigen Angriffs auf irgendwelche Rechtsgüter war.

Nicht weniger bietet die Wahrnehmung berechtigter Interessen einen Maßstab für die Beurteilung, ob die Züchtigung gerechtfertigt ist. Dies ist in zweifacher Weise möglich. Die Erziehungshandlung liegt zunächst im Interesse des Kindes und des Gemeinwesens, weil durch sie die Entwickelung des Uebeltäters zu einem brauchbaren Staatsbürger gefördert wird. Sodann kann der Züchtigende selbst für sich die Wahrnehmung seiner Interessen geltend machen, ein

[1]) Bauer, die höheren Schulen S. 399.
[2]) Ziffer 4.
[3]) vergl. Olshausen St. G. B. § 53 Nr. 6, a. A. nach Enders, der milit. Waffengebrauch, 1903, S. 26 f.
[4]) vergl. die lehrreichen Urteile in Sächs. Annalen 6, 408 und D. J. Z. 09. 1091.

Umstand, auf den wir bei der Behandlung des Züchtigungsrechts Dritter zurückkommen werden[1]).

IV. Die Träger des Züchtigungsrechts.

Nachdem wir die Voraussetzungen der Erziehungshandlung betrachtet haben, wenden wir uns jetzt der Erörterung der Träger des Züchtigungsrechts zu.

1. Kraft eigenen ursprünglichen Rechts.

Wie bereits S. 10 hervorgehoben, besteht ein sog. selbständiges Züchtigungsrecht auf positiver Rechtsgrundlage. Diese kann zunächst privatrechtlich sein.

A. Auf Grund von Privatrechtsnormen.

a) Im B. G. B. begegnen uns Vormund und Pfleger. Nach § 1793 B. G. B. liegt ersterem die Sorgepflicht für Person und Vermögen des Mündels ob und zwar nach § 1800 im Rahmen der Vorschriften, die über die elterliche Gewalt gelten. Er ist sozusagen der gesetzliche Vater seiner Schutzbefohlenen. Zwar ist er von der Obrigkeit bestellt, tritt aber zum Mündel durchaus in ein nach Umfang der väterlichen Fürsorge gleiches Verhältnis. Somit steht ihm auch das Züchtigungsrecht gleich dem Vater zu. Nur wird er sich dem Wesen der Sachlage entsprechend immerhin größere Zurückhaltung auferlegen müssen, als die leiblichen Eltern[2]).

Neben dieser allgemeinen Schranke bestehen noch weitere positivrechtliche. In den Fällen, wo den Eltern an Stelle des Vormundes die Sorge für die Person des Mündels zusteht (§§ 1696, 1697, 1702, II, 1707, 1738, 2, 1765, II), darf der Vormund nur im Einverständnis des Sorgeberechtigten zur Züchtigung schreiten. Die Meinung dieses geht der des Vormundes vor[3]). Steht jedoch die Personensorge Vater oder Mutter nur neben dem Vormunde zu, so geht dessen Meinung vor. (1676 II 3, 1698).

Die Stellung des Pflegers entspricht der des Vormundes durchaus. Die Pflegschaft ist ihrem Begriffe nach Vormundschaftsfürsorge, nur auf einen bestimmten Kreis von Aufgaben beschränkt oder durch die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings. Sie ist mit Ausnahme des § 1914 regelmäßig Personenpflege[4]).

b) In diesem Zusammenhange sind auch die Pflegeeltern und Leiter von Erziehungsanstalten zu erwähnen. Ihnen kann gemäß §§ 1666 B. G. B. durch Anordnung des V mundschaftsgerichts das Kind zugewiesen werden, wenn sein geisti es oder leibliches Wohl durch den Vater oder die Mutter, sofern sie die elterliche Gewalt ausübt, gefährdet wird. Dies Einschreiten des Vormundschaftsgericht liegt als verwaltende Tätigkeit im Gebiet des öffentlichen Rechts, hat aber privatrechtliche Folgen. Das Recht der

---

[1]) vergl. unten S. 27 und 33.

[2]) R. G. St. 41 99; vergl. Leipz. Zeitschr. 14, 1049.

[3]) R. G. Z. 62, 288, Entsch. d. F. G. des Reichsjustizamts. 8. 8.

[4]) Entsch. d. bayr. O. L. G. Ziv. 12, 425.

Eltern bezw. des Vormundes wird zwar dadurch hart getroffen. Eine andere Staatsaufsicht als die des Gerichts greift aber nicht Platz. Dies vollzieht damit einen Akt der Obervormundschaft, es tritt als Organ der öffentlichen Gewalt kraft öffentlichen Rechts auf, nur ist seine Aufsicht nicht so intensiv wie bei den Akten sonst statuierter Staatsaufsicht. Es werden vor allem auch keine öffentlichen Mittel, außer etwaiger Armenunterstützung, in Anspruch genommen[1]. Ein Verlust der elterlichen Gewalt als solcher tritt damit nicht ein. Freilich wird damit die Personenfürsorge und ihre wichtigste Seite, das Erziehungsrecht, empfindlich beschränkt. Dieses Recht steht den Pflegeeltern usw. kraft Gesetzes zu, u. z. neben den leiblichen Eltern, die allerdings dieses Recht wirksam kaum ausüben können. In den meisten Fällen hat sogar der Ausspruch des Vormundschaftsgerichts den völligen Verlust der Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern zur Folge. Diese, sowie der Vormund, dem nach § 1838, 1 das Fürsorgerecht ohne Weiteres genommen werden kann, können dann das Züchtigungsrecht überhaupt nicht ausüben, wenn nicht die Anordnung des Gerichts eine Einschränkung in dieser Hinsicht macht.

Die rechtliche Begründung des Züchtigungsrechts der Pflegeeltern usw. in diesem Falle hat der Rechtsprechung einige Schwierigkeiten bereitet. Das RG. folgt zunächst[2] der Anschauung des ALR., wenn es ausführte, daß in diesen Fällen auf der familienrechtlichen Grundlage des § 1666 ein Pflegeelternverhältnis entstünde. Es läge in der völligen Uebertragung der Erziehungsgewalt auf die Anstaltsleiter usw. an Stelle der Eltern die Begründung eines Verhältnisses, das nach der Auffassung der Sitte und des allgemeinen Lebens dem zwischen leiblichen Eltern uud Kindern entspräche, und ein dauerndes, diesem Verhältnis sittlich gleichwertiges Band um Pflege-Eltern und -Kinder schlänge. Demgegenüber machte das RG. in einer späteren Entscheidung[3] geltend, daß man nur von einem Uebergang des Erziehungs- und damit des Züchtigungsrechts kraft Gesetzes sprechen könne, da weit mehr der Sachlage entsprechend die Pflegeeltern usw. neben dem Vormund und Pfleger zu stellen wären, als neben die leiblichen Eltern, wo sie wie jene an Stelle dieser handelten. Freilich lenkt das Urteil S. 94 bezüglich der Pflegeeltern wenigstens halbwegs zu der im 37. Bande geäußerten Anschauung zurück[4]. Betreffs des Anstalts erziehers ist es ja klar, daß schon infolge der Menge der Zöglinge und des stattfindenden Wechsels in der Person des Erziehers bezw. Leiters die Beziehungen zwischen beiden einigermaßen locker

[1] Kipp, Vormundschaftsrecht § 132 I.
[2] RG. St. 37, 3.
[3] RG. St. 40, 91.
[4] Die Begründung des Urteils ist im übrigen recht angreifbar. Die Berufung auf die Verhandlungen zu dem a. 34. 134/5. E. G. B. G. B. will nicht viel besagen. St. G. B. § 174 unterscheidet zwar scharf zwischen leiblichen und Pflegeltern, nicht aber auch § 235, bei dessen Auslegung im Gegensatz zum R. G. die Literatur überwiegend unter „Eltern", die Pflegeeltern usw. mitbegreift, vergl. v. Liszt-Delaquis § 235. A. 4.

sind. In diesem Falle ist nur die Annahme des gesetzlichen Ueberganges des Züchtigungsrechts auf den Anstaltsleiter als befriedigende Lösung zu erachten, da nach § 1666 die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung erfolgt. Dies Recht behält der Anstaltsleiter auch nach dem Tode des Vaters und der Bestellung eines Vormundes solange, bis die Aufsichtsbehörde die Entlassung aus der Anstalt verfügt[1]).

c. In diesem Zusammenhange ist endlich noch der Lehrherr zu nennen. Nach § 127 a Gew. O. ist „der Lehrling seiner väterlichen Zucht unterworfen und ihm, sowie demjenigen, der an seiner Stelle die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten". Mit der Einräumung der „väterlichen Zucht" ist dem Lehrherrn auch ein gesetzliches Züchtigungsrecht übertragen, doch steht dies nur dem Lehrherrn zu, nicht auch dem mit der Anleitung usw. vertrauten Vertreter. § 127 a II spricht eigentlich etwas selbverständliches aus, da auch das Recht des Vaters nicht weiter geht, wie wir bereits S. 13 sahen. Im übrigen besteht das Recht des Vaters daneben weiter, wird also nicht etwa durch das Recht des Lehrherrn getilgt.

Ist § 127 a, der zunächst für Lehrlinge in technischen Gewerben gilt, auch auf andere Lehrlinge anwendbar? Dies ist zu verneinen. Zwar ist nach HGB. § 76 II der kaufmännische Lehrherr verpflichtet, den Lehrling zu einem Berufe heranzubilden, nach Abs. III ihn zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten. Daraus folgt aber nicht, daß er auch züchtigungsberechtigt ist, vielmehr findet nach § 154 I Gew. O. auf kaufmännische und Apothekerlehrlinge § 127 a keine Anwendung. Auch die Aufnahme in den Hausstand des Lehrherrn begründet noch keine väterliche Erziehungsgewalt[2]). Gegen das Züchtigungsrecht spricht außerdem § 77 III, in dem ausdrücklich auf § 74 Ziff. 4 verwiesen ist[3]).

Ebensowenig wie dem Kaufmann steht dem Schiffer ein Züchtigungsrecht an dem Schiffsjungen zu[4]). Zwar ist dieser wie jeder Schiffsmann der Zuchtgewalt des Kapitäns gemäß § 84 Seem. O. unterworfen und hat nach § 85 II den dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten. Der Schiffer hat nach § 91, I 1 die zur Aufrechterhaltung der Ordnung geeigneten Maßnahmen zu treffen, jedoch ist es ihm ausdrücklich untersagt, zu diesem Zweck körperliche Züchtigungen als Strafe oder Zwangsmittel anzuwenden. Nur bei Widersetzlichkeiten oder beharrlichem Ungehorsam ist körperliche Einwirkung auf den Schiffsmann gestattet.

---

[1]) Diefenbach, über das Z.=Recht der Pflegeeltern und Erziehungsberechtigten in Gruchots Beitr. 54, 105 ff. S. 122.
[2]) Staub. H. G. B. § 76. Anm. 9.
[3]) Lehmann=Ring, H. G. B. § 76, 5 a.
[4]) a. A. Meyer=Allfeld, Lehrb. d. Strafrechts 6. Aufl. § 38 S. 216, richtig M. E. Mayer a. a. O. S. 296, 2 und Köhler a. a. O. § 331 3. S. 381.

B. Auf Grund öffentl. rechtl. Normen.

a) Familien- und Anstaltsvorstände, denen Fürsorgezöglinge zugewiesen sind, Lehrer und Geistliche.

Was das selbständige Züchtigungsrecht auf öffentlichrechtlicher Grundlage angeht, so steht ein solches den Leitern der Erziehungs- und Besserungsanstalten sowie den Pflegeeltern zu, denen Minderjährige durch den Strafrichter auf Grund der §§ 55 und 56 St. G. B. überwiesen werden. Maßgebend sind für die Ausführung die landesgesetzlichen Bestimmungen, die in den Gesetzen über die Fürsorgeerziehung enthalten sind. Voraussetzung für die Unterbringung ist jedoch, daß durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden ist. Durch letztere geht dann kraft Gesetzes das Erziehungs- und damit auch das Züchtigungsrecht auf den Anstaltsleiter oder die Pflegeeltern über. Ein Verschulden der leiblichen Eltern braucht hier, anders als S. 15 unten, durchaus nicht vorzuliegen, wenngleich in der Regel die Eltern an einer derartigen Verwahrlosung ihres Sprößlings ihren Anteil haben. Sie bleiben daher weiterhin Träger der Erziehungsgewalt und als solche auch züchtigungsberechtigt, doch wird dies Recht infolge der Trennung von den Kindern kaum praktisch, sodaß man zum mindesten von einem Ruhen sprechen kann.

Neben dieser reichsrechtlichen Zulassung der Zwangserziehung stehen die eben schon erwähnten landesrechtlichen Bestimmungen. A. 135. I. 1. EG. BGB. läßt sie unberührt, sodaß man glauben möchte, die Gliedstaaten könnten in der Hinsicht frei nach Belieben schalten. In Wahrheit enthält dieser „Vorbehalt" jedoch eine reichsrechtliche Schranke, sofern A. 135 I S. 2 eine formale, S. 3 eine materielle Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zwangserziehung aufgestellt. An sich würde ihre Regelung ohne den A. 135 unbeschränkt den Gliedstaaten obliegen. Ist doch die Fürsorgeerziehung keine Funktion der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie die obervormundschaftliche Anordnung auf Grund des § 1666 oder 1838 BGB., sondern ein rein öffentlich-rechtlicher Akt der Verwaltungspolizei [1]. Den Gliedstaaten steht es daher frei, das Züchtigungsrecht gegenüber Zwangszöglingen abweichend von der Vorschrift des § 1631 B. G. B. zu regeln und vor allem im Wege der Dienstanweisung und Verordnung gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, die für die Pflegeeltern und Anstaltsleiter verbindlich sind. Was die rechtlichen Wirkungen der Fürsorgeerziehung betrifft, so wird an sich die Erziehungsgewalt der Eltern und Vormünder nicht aufgehoben. Freilich treten diese in dem gleichen Maße zurück, als die Staatsgewalt in Erscheinung kommt, eine Folge, die auch sonst zahlreichen Maßregeln der öffentlichen Verwaltung eigentümlich ist. Falls die landesgesetzliche Anordnung der Zwangserziehung ohne Einschränkung erfolgt, geht das Erziehungs- und damit das Züchtigungsrecht der Eltern usw.

[1]) Kisch, Elf. Lothr. Landesprivatrecht § 185 A III.

unter. Da der Staat hierbei seine Aufgabe kraft eigenen Rechts erfüllt, und seine Rechte nicht vom bisherigen Erziehungsträger ableitet, schließt er auch die Verträge mit den Familienvorständen usw. im eigenen Namen. Er ist bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung den mannigfachen Beschränkungen der privatrechtlichen Erziehungsgewalt nicht unterworfen.

Nach dem öffentlichen Recht der Einzelstaaten steht vielfach auch den Armenverbänden die Verpflichtung zur Erziehung hilfsbedürftiger Kinder zu, oder wenigstens die Bereitstellung der dazu nötigen Mittel[1]). Infolge des Umstandes, daß in einigen Gliedstaaten, darunter auch Preußen, die Armenverbände nur für Obdach und Lebensunterhalt der hilfsbedürftigen Kinder zu sorgen haben, nicht auch die Erziehungskosten zu tragen verpflichtet sind, können sich bei der Engherzigkeit, mit der oft in diesen Angelegenheiten verfahren wird, schwere Nachteile für die ohnehin schon bejammernswerten Kleinen ergeben. Es ist daher dem Beschluß des Kammergerichts[2]) nur beizupflichten, daß dem Kinde vom Armenverbande die unentbehrlichen Erziehungshandlungen geleistet werden müssen, zumal besondere Erziehungskosten in der Regel dadurch nicht entstehen. Demnach sind nach dem öffentlichen Landesrecht die Armenverwaltungen berechtigt und verpflichtet, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, deren Gewalthaber ihr Erziehungsrecht infolge Armut nicht ausüben können. Diese Erziehungspflicht wurzelt in der sozialen Aufgabe des modernen Staats. Sie tritt neben die der Gewalthaber und besteht auch gegenüber den Kindern, die nach § 1666 I 1 von ihren Eltern durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts nur getrennt, nicht aber der Zwangserziehung unterworfen sind[3]).

Die Armenbehörden genügen ihrer Pflicht meist dadurch, daß sie die Kinder in Privatpflege geben. Sie übertragen damit das ihnen zustehende Erziehungsrecht auf die Pflegeeltern. Diese sind dann entsprechend den Bestimmungen des § 1631 B. G. B. zur Ausübung der Erziehungsgewalt und damit auch des Züchtigungsrechts befugt.

b) Als Träger eines Züchtigungsrechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erscheint auch der L e h r e r an der öffentlichen Schule. Das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die angestellten Lehrer haben die Stellung von Staatsbeamten. Ihrer Aufgabe, der Heranbildung der Jugend, können Sie nur dann mit Erfolg obliegen, wenn ihnen der Staat auch die nötigen Machtmittel verleiht. Sie üben daher die Schulzucht aus, mit der das Züchtigungsrecht verbunden ist. Dies Recht ist demnach kein rein der Person zukommendes subjektives Privatrecht,

---

[1]) Diefenbach a. a. O. S. 125 ff.

[2]) K. G. J. 36 A 22.

[3]) Dies ist besonders für Preußen bedeutsam, wo das KG. im Gegensatz zum O. V. G. in diesem Beschluß des Vorm. Ger. ein Lebensbedürfnis des Kindes für vorliegend erachtet, das der Armenverband zu befriedigen hat. Vergl. Kipp a. a. O. § 132 V. a. E.

sondern Ausfluß der mit dem Amte übertragenen Erziehungsgewalt. Damit erledigt sich die alte, oft widerlegte, aber immer wieder vertretene Ansicht, daß sich das Züchtigungsrecht des Lehrers aus der elterlichen Gewalt herleite[1]. Hierbei mag die Vorstellung mitsprechen, als besorge der Staat damit eine Angelegenheit für die Eltern in ihrem Interesse. In Wirklichkeit ist jedoch Erziehung und Unterricht Selbstzweck für den Staat. Es scheint fast, als werde in der Entwicklung der nächsten Zeit dieser Gedanke noch weit schärfer als bisher zum Ausdruck kommen, wenn man sich die großen Reformbestrebungen, die sich um den Begriff der Einheitsschule gruppieren, vergegenwärtigt. Vielleicht wird uns eine Wiederkehr der Zustände des alten Lakedämon beschert mit gemeinsamer Erziehung der Knaben usw.

In manchen Gliedstaaten ist durch positive Gesetzesvorschrift das Züchtigungsrecht festgestellt, meist fehlt jedoch jegliche derartige Bestimmung, es bestehen dafür wohl überall Verordnungen, deren rechtliche Natur und staatsrechtliche Gültigkeit hart umstritten ist. Unter diesen Umständen ist erklärlich, daß Theorie und Praxis lange Zeit Irrwege wandelten bei Begründung dieses Rechts. In dem Bemühen, durchaus eine gesetzliche oder staatliche ausdrückliche Anerkennung des Lehrerzüchtigungsrechts aufzutreiben, würde ein gänzlich verfehlter Ausgangspunkt für die Behandlung des Züchtigungsrechts überhaupt gewählt. Es ist das Verdienst Havensteins, in seinem oben S. 11 erwähnten Aufsatz durch Heranziehung der allgemeinen Grundsätze über das Wesen der Erziehungshandlung den richtigen Weg beschritten zu haben. War man doch infolge des Mangels an positiven Vorschriftten schließlich zu der billigen Konstruktion des Gewohnheitsrechts[2] gelangt, oder behalf sich mit einer ausdehnenden Auslegung der spärlichen positiven Bestimmungen[3].

Jetzt ging man mit Recht vom Begriff der Erziehungshandlung aus und entwickelte aus ihm jene Grundsätze, die wir im 3. Abschnitt unserer Erörterungen behandelt haben. Auf diese Weise wurde die Erkenntnis gewonnen, daß der Lehrer grundsätzlich in Ausübung der zweckmäßigen Erziehung dasselbe Recht wie die Eltern hat[4]. Genau genommen liegen ja jene Grundsätze schon in allen partikulären Vorschriften, die wir oben S. 14 kurz erwähnten. Allerdings ist die weitere Frage, wieweit der Einfluß dieser Vorschriften reicht. Der Streit hierüber hat in Preußen zu einem Konflikt zwischen Verwaltung und Rechtsprechung geführt. Diese erblickte in den Dienstanweisungen und Anordnungen der Schulbehörden Rechtsverordnungen, denen zuwiderzuhandeln eine Ueberschreitung

---

[1]) So Schwarze, das Z.-Recht des Lehrers u. das St. G. B. Ger. Saal XXIX S. 602 und neuerdings Aeußerungen im bayr. Landtag, vergl. Fischer, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 1905. S. 505.
[2]) So Stenglein. Das Züchtigungsrecht des Lehres Ger. Saal 42, 14.
[3]) R. G. 34, 119 (Strafs.).
[4]) vergl. dazu Volksschularch. 5, 337 (O. V. G.).

der Amtsbefugnisse darstelle[1]). Ein Züchtigungsrecht könne in diesem Falle nicht anerkannt werden. Daß eine derartige instruktionelle Schranke für den Strafrichter bindende Wirkung haben sollte, erscheint etwas ungewöhnlich. In der Tat trat dann auch das O. V. G.[2]) bald nach den staatsrechtlich allein richtigen Anschauungen den Schulbehörden bei, wonach jene Anordnungen lediglich interne Verwaltungsvorschriften darstellen, die nicht Ausfluß eines allgemeinen gesetzgeberischen Verordnungsrechts und somit das objektive Recht zu ändern imstande sind, und keine bindende Wirkung im Verhältnis zu Dritten besitzen[3]). Auch das Reichsgericht hat schließlich seinen früheren Standpunkt verlassen, der auf einer zu einseitigen Betrachtung des Züchtigungsrechts des Lehrers im Verhältnis zur vorgesetzten Behörde beruhte, anstatt, was doch eigentlich naturgemäßer sein dürfte, vor allem das Verhältnis zu dem Erziehungs„objekt" in Rechnung zu ziehen[4]). Daß in Preußen die Verhältnisse besonders verwickelt sind, weil für die höheren Schulen hinsichtlich des Züchtigungsrechts andere Rechtsgrundlagen gegeben sind als für die Volksschulen, sei hier nur erwähnt.

Dem Lehrer bezüglich des Züchtigungsrechts ist gleichzustellen der Pfarrer, sofern er den Religionsunterricht lehrplanmäßig in der Schule erteilt. Diese Erscheinung wird ja leider bald der Vergangenheit angehören, da der Religionsunterricht aus dem Schulplan verbannt werden wird. Hat er als Religionslehrer an der Schule alle Rechte und Pflichten seines Lehrers hinsichtlich der Erziehung, so gilt dies nicht in dem Fall, daß er Konfirmandenunterricht erteilt. Diese Unterweisung dient der Vorbereitung auf den bewußten Beitritt zur Gemeinschaft der Gläubigen des betreffenden Bekenntnisses, also einer rein kirchlichen Angelegenheit. Ob sich die Angehörigen eines Bekenntnisses der Kirchenzucht unterwerfen wollen oder nicht, steht ganz in ihrem Belieben. Dem Religionsdiener steht zwar ein Erziehungsrecht zu, insofern er durch Belehrung das sittliche und religiöse Bewußtsein im Menschen weckt und fördert, nicht aber auch ein Züchtigungsrecht[5]).

Abschließend sei hier bemerkt, daß der Vormundschaftsrichter kein Recht zur körperlichen Züchtigung besitzt. Einmal wäre einer derartigen Tätigkeit des Richters schon rein tatsächlich durch die Menge der Fälle Einhalt geboten. Vor allem wäre es aber mit der Würde des Gerichts nicht vereinbar. Die dem Richter auf Grund des § 1631 II S. 2 zugebilligten „angemessenen Zuchtmittel" be-

[1]) O. V. G. 15, 453 und die ständige Rechtssprechung des RG. in den achtziger und teilweise auch neunziger Jahren. Vergl. die Zusammenstellung der Entscheidungen bei Hubrich a. a. O. S. 199.

[2]) O. V. G., 37, 451.

[3]) den entgegengesetzten Standpunkt vertreten mit größter Schärfe Stenglein a. a. O. S. 7 ff. und Hubrich S. 200 ff.

[4]) vergl. unter den jüngeren Entscheidungen RG. St. 43, 278 und die Zusammenstellung bei M. E. Mayer a. a. O. S. 297 Note 7.

[5]) R. G. St. 20,371.

schränken sich auf eine gerichtliche Verwarnung des Kindes und die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt[1]).

2. Kraft fremden abgeleiteten Rechts.

Damit dürften die Träger des Züchtigungsrechts auf Grund ursprünglicher Berechtigung genügend gekennzeichnet sein. Was das abgeleitete Züchtigungsrecht angeht, so folgt aus der oben S. 11 angegebenen Begriffsbestimmung, daß die Reihe der aus diesem Grunde Züchtigungsberechtigten sehr vielgestaltig sein kann. Der Züchtigungsberechtigte kraft eigenen Rechts kann zwar auf sein Recht als solches dauernd nicht verzichten, da seinem Recht eine gleich starke Pflicht entspricht, die im Interesse des Kindes und Gemeinwesens zu erfüllen ist. Wohl aber kann die Ausübung, sei es für einen Fall oder für ein bestimmtes Lebensverhältnis, einem andern überlassen werden. Aus der großen Zahl der Möglichkeiten wollen wir einige herausgreifen, die einer näheren Erörterung würdig erscheinen.

A. Auf privatrechtlicher Grundlage.

1. Familienrechtlich: die Stiefmutter.

Auf privat- und zwar familienrechtlicher Grundlage entsteht ein derartiges Züchtigungsrecht durch die Ehe. Geht jemand mit einem Witwer oder einer Witwe mit Kindern eine Ehe ein, so erlangt er durch die Eheschließung als solche noch nicht an den Kindern ein Züchtigungsrecht, wie es den leiblichen Eltern als Ausfluß ihres Erziehungsrechtes zusteht. Es steht aber nichts der Annahme im Wege, daß, wenn ein verwitweter Elternteil mit unerzogenen Kindern eine neue Ehe eingeht[2]), er damit stillschweigend das ihm nach § 1631 B. G. B. zustehende Erziehungsrecht als abgeleitetes auf den andern Gatten überträgt, der den Kindern den verlorenen Vater oder die verlorene Mutter ersetzen soll. Die Anwendung angemessener Zuchtmittel ist daher nicht etwa von der Zustimmung des leiblichen Elternteils abhängig. Geht aber die Züchtigung über das durch den Erziehungszweck gebotene Maß hinaus, so kann darin eine Eheverfehlung erblickt werden, die zur Klage des andern Gatten auf Scheidung nach § 1568 B. G. B. berechtigt[3]).

2. Schuldrechtlichen Vertrages.

a) Pflegeeltern.

Unter der Gruppe der auf Grund schuldrechtlichen Vertrages Züchtigungsberechtigten begegnen uns die Pflegeeltern und Anstaltsleiter, mit denen wir uns bereits in anderem Zusammenhange vergleiche oben S. 16 u. 18 beschäftigt haben. Den genannten Personen wird, zumal von unehelichen Müttern, häufig ein Kind zum Zwecke der Erziehung übergeben. Bei der Ausübung dieser sind sie freilich der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterworfen, das ihnen andererseits auch Unterstützung nach § 1631 II 2 B. G. B.

---

[1]) R. G.-Kom. zu § 1681 II.

[2]) Auf die Frage, ob die Ehe ein familienrechtl. Vertrag oder etwas anderes ist, soll hier nicht eingegangen werden.

[3]) JW. 1906, 391/2 (R. G.) Recht 1917 Nr. 1083.

auf Antrag gewähren muß. Träger der Erziehungsgewalt bleibt aber auch in diesem Falle der Vater oder Vormund. Die Pflegeeltern genießen nur ein abgeleitetes Erziehungs- und Züchtigungsrecht[1]). Dieses entfällt allerdings dann, wenn das Kind auf Grund eines nichtigen Vertrages in die Hand der Pflegeeltern oder der Anstalt gekommen ist[2]). Auch darf die Ueberlassung der Ausübung des Erziehungsrechts niemals dahin führen, daß dem ursprünglichen Berechtigten die Einwirkungsmöglichkeit gänzlich abgeschnitten wird. Es ist also gewissenlosen Eltern nicht verstattet, sich für Geld durch Abgabe der ihnen unbequemen Sprößlinge zu entledigen.

b) Dienstherrschaft.

Wir bemerkten bereits oben S. 10, daß die neuere Gesetzgebung, so E. G. B. G. B. A. 95 III, das Züchtigungsrecht über minderjährige Dienstboten abgeschafft hat, auch wenn die Dienstherrschaft sie anleitet, ausbildet und in Obhut nimmt. Jedoch ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß die Gewalthaber der Dienstboten vertraglich der Herrschaft das Züchtigungsrecht einräumen.

c) Lehrherr im Allgemeinen.

Aehnlich liegt es mit der Züchtigungsberechtigung des Gesellen gegenüber dem Lehrling im gewerblichen Betriebe. Es dürfte kaum dagegen etwas einzuwenden sein, daß der Lehrherr im einzelnen Fall sein gesetzliches Züchtigungsrecht jenem überträgt, da ganz allgemein ein Erziehungsberechtigter sich bei Ausübung seines Rechts eines Gehilfen bedienen darf. Auch wird oft die Annahme zulässig sein, daß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings von vornherein einverstanden ist, jenes Züchtigungsrecht etwa durch den Werkmeister ausüben zu lassen. Ist doch in Betrieben auch nur von einigem Umfange der Betriebsherr praktisch garnicht in der Lage, sich um die Ausbildung des Lehrlings zu kümmern, so wenig wie der Vorstand einer Erziehungsanstalt. Wie dieser sein Erziehungsrecht auf seine angestellten Erzieher übertragen muß, damit die erwünschte Wirkung für den Zögling eintritt, so muß auch im Gewerbe die Betätigung des Erziehungsrechts demjenigen anvertraut werden, der in dem Aufbau des Unternehmens dem Lehrling am nächsten steht, eben dem Werkführer oder einer ähnlichen Persönlichkeit. Soweit bei dem Abschluß des Lehrvertrages dem Gewalthaber des Lehrlings jene Verhältnisse der Lehrstelle bekannt sind und er keine Einwendungen hinsichtlich der Züchtigung durch jene Angestellte erhebt, ist ein Einverständnis mit einer derartigen Handhabung des Züchtigungsrechts anzunehmen[3]).

Eine entsprechende stillschweigende Uebertragung dürfte auch für Handlungslehrling und Schiffsjungen anzunehmen sein, besonders dann, wenn nach der Lage der Sache die anzulernende Person der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsberechtigten entrückt ist.

---

1) RG. St. 42, 347, und im „Recht“ 1910 Nr. 1203.
2) RG. St. 33, 32.
3) O. L. G. Braunschweig DJZ. 04. 1192; vergl. Fischers Zeitschr. 28, 366.

d) Privatlehrer.

Endlich ist hier noch des Privatlehrers zu gedenken. Im Gegensatz zum öffentlichen Lehrer leitet sich seine Erziehungsberechtigung aus dem elterlichen Rechte her. Inhalt und Umfang ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Der übernommenen Erziehungspflicht können sie nur dann gewissenhaft nachkommen, wenn ihnen auch das Züchtigungsrecht zusteht. Einer ausdrücklichen Uebertragung bedarf es hier so wenig wie in den anderen Fällen. Findet doch in vielen Fällen die Annahme eines Hauslehrers darin ihren Grund, daß es dem Gewalthaber aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, sich persönlich genügend um seine Kinder zu kümmern. Selbstverständlich kann der Privatlehrer aus eigenem Recht sein Züchtigungsrecht nicht weiter übertragen. Möglich ist dies nur mit Zustimmung des ursprünglich Erziehungsberechtigten. Der öffentliche Lehrer ist zu einer derartigen Uebertragung überhaupt nicht in der Lage, wie er ja auch sein Amt nicht Dritten überantworten kann. Fraglich dürfte sein, ob die von Gilbert[1]) auf Grund[2]) der Sächs. Landesgesetzgebung aufgestellte Meinung, daß den Lehrern an Privatunterrichtsanstalten im Zweifel ein Züchtigungsrecht nur dann zukommen solle, wenn und soweit diese Anstalten den Volksschulunterricht ersetzen sollen und nicht zu den höheren Schulen zu zählen sind, auch für die Hauslehrer maßgebend sein soll, wie Gilbert in der Tat für angemessen hält. Im allgemeinen wird doch ein derartiger Lehrer gerade angenommen, um das Kind in dem Pensum der höheren Schule zu unterweisen oder zu fördern. Den Eltern, die sich einen Hauslehrer für ihre Kinder gestatten können, wird nach ihrer sozialen Stellung mit dem Unterricht in den Elementarfächern nicht gedient sein. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Hauslehrer zu seinen Zöglingen in ein ungleich engeres Verhältnis tritt als der Lehrer einer Privatanstalt und er in umfassenderem Maße für die Ausbildung des Kindes verantwortlich ist.

Dagegen steht Lehrern, die nur Privat- oder Nachhilfestunden erteilen, ein Züchtigungsrecht nicht zu, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart ist. Derartige Stunden dienen rein zum Zwecke des Unterrichts, nicht der Erziehung.

B. Auf öffentlich rechtl. Grundlage.

Der Volksgenosse.

Es bleibt noch übrig, die Gruppe der Züchtigungsberechtigten zu betrachten, die den Ausgangspunkt unserer Erörterungen bildeten, derjenigen Personen, die ein fremdes Kind für eine Ungebührlichkeit züchtigen. Bei dieser Fragestellung ist die Rechtfertigung der Züchtigung entweder durch Uebertragung eines fremden Züchtigungsrechts zur Ausübung, wie wir es im Abschnitt a kennen gelernt haben,

---

[1]) Ueber das Züchtigungsrecht, inbesondere das des Lehrers in Sachsen, Fischers Zeitschr. 33, S. 15 ff.
[2]) a. a. O. S. 22.

oder aus der Notwehr heraus, die einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund bildet, vergl. oben S. 14, ausgeschlossen.

Zur Lösung dieser Frage sucht man einmal von der Grundlage des Privatrechtes aus zu gelangen. Da § 1631 II 2 eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Erziehung statuiert, so folgen daraus, daß die Erfüllung der Erziehungspflicht im öffentlichen Interesse liegen. Bei einer Ungezogenheit sei der Gewalthaber zunächst im Interesse des Kindes, aber auch der Allgemeinheit berechtigt und verpflichtet, die Ungebühr zu ahnden. Weil die Allgemeinheit ein Recht auf Erfüllung dieser Pflicht habe, dürfe bei Abwesenheit des Gewalthabers der von der Ungezogenheit Betroffene oder ein sonst gerade Anwesender die Züchtigung an dem Kinde vollziehen. Er handelte dabei in nützlicher Geschäftsführung oder als Stellvertreter ohne Auftrag[1]. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten dürfe hierbei vermutet werden. Sollte sich hinterher herausstellen, daß die Handlungsweise des Dritten der Anschauung jenes nicht entsprach, so komme dieser entgegenstehende Wille gemäß § 679 BGB. nicht in Betracht[2].

Gegen diese Begründung spricht mancherlei. Zunächst ist doch das im § 1631 gewährte Recht, zur Erziehung angemessene Zuchtmittel anzuwenden unter Beistand des Vormundschaftsgericht, nur zum Nutzen des **Kindes** geben, wie ja auch das Vormundschaftsgericht hier nur obervormundschaftlich, nicht als Organ der öffentlichen Gewalt tätig wird[3]. Ja, die Tätigkeit des Gerichts in diesem Falle ist um vieles weniger obrigkeitlich gefärbt, als bei den Eingriffen auf Grund des § 1866 und 1838, wo doch ebenfalls keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, wenn nicht noch besondere Voraussetzungen strafrechtlicher Natur oder auf Grund des Landesrechts bestehen. Unter diesen Umständen sind Gilberts a. a. O. geäußerte Bedenken verständlich, wenn er zwar grundsätzlich gegen die Betrachtung unseres Problems unter dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag nichts einzuwenden hat, aber die Folgerung aus § 679 ablehnt. Er erkennt das Züchtigungsrecht des Dritten insoweit an, als es dem mutmaßlichen Willen des ursprünglich Erziehungsberechtigten entspricht. Im Uebrigen darf aber der Dritte sich dies Recht nicht anmaßen und der Entschließung des Vormundschaftsgerichts vorgreifen, das allein zum Einschreiten nach § 1666 berechtigt ist, wenn der Gewalthaber seine Pflicht vernachlässigt[4].

Anderseits ist aber zu beachten, daß mit einem Einschreiten des Gerichts in diesen Fällen niemand gedient ist. Es ist eine alte Erziehungsregel, daß die handgreifliche Zurechtweisung um so besser ihren Zweck erfüllt, je eher sie erfolgt. Nicht umsonst wird auf die Beteiligung der Mutter an der Erziehung im Bewußtsein des Volkes

---

[1]) Gilbert a. a. O. S. 38.
[2]) So. O. L. G. Braunsch. Zeitschr. für Rechtspflege in Br. 51, 161, vergl. auch den Auszug in D. J. Z. 05. 752 und Reger 26, 291.
[3]) vergl. oben S. 15—16.
[4]) Ebenso Hahne im „Recht" 1916 S. 70.

so viel Wert gelegt, deren „schnelle Hand" manchmal heilsamer wirke, als väterliche Ermahnungen, besonders wenn diese etwas sehr post festum erfolgen. Es dürfte auf einer Verkennung der Sachlage und vor allem der Seele des Kindes beruhen, wenn A. Köhler[1]) die Annahme eines Züchtigungsrechts des Dritten damit zu widerlegen sucht, daß die Züchtigung immer noch zur Zeit komme, wenn sie in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme durch den Gewalthaber erfolge. Das Kind wird dann in der Regel garnicht wissen, wofür es gestraft wird, da es in seinem Bewußtsein garnicht mehr die Erinnerung an seine Ungezogenheit bewahrt haben wird, zum Mindesten nur noch eine undeutliche Vorstellung davon hat, da es von den augenblicklichen Eindrücken beherrscht zu werden pflegt. Es würde die nach seiner Meinung nunmehr grundlose Bestrafung als Ungerechtigkeit und Mißtrauen und Furcht vor seinem Gewalthaber empfinden, und schließlich, falls derartiges öfters sich ereignen sollte, sich überhaupt nichts mehr aus der Züchtigung machen. Es würde durch den an sich gut gemeinten Schutz gegen das Eingreifen Dritter das Wohl und die Entwickelung des Kindes anstatt gefördert, empfindlich geschädigt.

Aus diesen Erwägungen könnte es scheinen, als sei die Anwendung des § 679 zweckentsprechender als die des § 677 schlechthin, weil sie nicht mit der bedenklichen Fiktion der Einwilligung des Erziehungsberechtigten arbeitet. Vor allem bringt uns die Konstruktion des § 677 in den meisten Fällen überhaupt nicht weiter, weil die Erfahrung lehrt, daß die Eltern eine Züchtigung ihrer Sprößlinge durch Unberufene meist als schwere Beleidigung ihrer selbst empfinden, mag die Zurechtweisung auch noch so verdient gewesen sein, sodaß eben die Fiktion nicht Platz greifen kann.

Gegen die Anwendbarkeit der Sätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag sprechen jedoch andere Gründe schlechthin, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob man die Anwendbarkeit von § 679 zuläßt oder verwirft. Wenn freilich geltend gemacht worden ist[2]), die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag befänden sich im Recht der Schuldverhältnisse, bezögen sich damit lediglich auf Ansprüche vermögensrechtlicher Natur, so greift das nicht durch. Gewiß ist das Züchtigungsrecht als Ausfluß des Erziehungsrechts ein vom Vermögensrecht losgelöstes persönliches Recht. Es kann jedoch, wie oben S. 22 festgestellt und auch von niemand bestritten worden ist, der Ausübung nach übertragen werden. Vor allem sind aber systematische und dogmatische Konstruktionen des Gesetzes unverbindlich, und für die Geschäftsführung ohne Auftrag davon eine Ausnahme zu machen, liegt kein Grund vor. Dazu kommt, daß oft auch bei Vornahme von Geschäften, wo man unbedenklich die Sätze der Geschäftsführung ohne Auftrag anwenden wird, überhaupt oder wenigstens unmittelbar die Beziehung auf das Vermögen fehlt. Unter die Geschäftsführung ohne Auftrag kann jede natürliche

[1]) § 32, I, 5, d. S. 388.
[2]) Hahne, das Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern im „Recht" 1916, 68 ff; Köhler a. a. O. S. 338.

Handlung fallen, es braucht nicht einmal eine Rechtshandlung geschweige denn ein Rechtsgeschäft zu sein[1]. Daher steht an sich nichts im Wege, die Züchtigung auch nach diesen Sätzen zu behandeln.

Ein weiteres Bedenken ist daraus hergeleitet worden, daß eine mangels bestehender Berechtigung strafbare Handlung durch Anwendung der Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag nicht zu einer rechtlich gestatteten werden kann[2], überhaupt eine Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze auf das Strafrecht sehr fraglich erscheint[3], desgleichen, ob der Zustand des Strafrechts in dieser Weise von der jeweiligen Gestaltung der zivilrechtlichen Sätze abhängig gemacht werden kann[4]. Hier sei nur bemerkt, daß eine allzugroße Aengstlichkeit in dieser Hinsicht nicht am Platze ist, eine scharfe Abgrenzung oftmals garnicht möglich erscheint. Wenn Hahne a. a. O. die Unanwendbarkeit der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag vor allem aus dem subjektiven Moment der Willensrichtung des Züchtigenden folgert, dürfte ihm darin zuzustimmen sein, wenngleich mit anderer Begründung als er sie gibt. Nach seiner Ansicht — diesen Einwand bringt er zweimel vor, mißt ihm also augenscheinlich entscheidende Bedeutung bei — lehrt die Erfahrung, daß der züchtigende Dritte regelmäßig nicht ein Geschäft des Erziehungsberechtigten vornehmen wolle, sondern ein eigenes Recht zur Abwehr und Bestrafung der Ungehörigkeit in Anspruch nehme und ausübe.

Hiernach scheint Hahne in der Vornahme der Züchtigung an sich ein sog. „neutrales" Geschäft zu erblicken, das je nach der Zweckbeziehung, die ihm der Züchtigende gibt, zu einem fremden, oder aber auch, wie Hahne meint, in der Regel zu einem eigenen wird. M. E. liegt aber ein seiner Natur nach fremdes Geschäft vor. Der Züchtigende macht in den meisten Fällen rein triebmäßig seinem Unmut Luft über die Ungezogenheit des Kindes. Ist er selbst von der Uebeltat in irgend einer Weise betroffen, so genügen die oben S. 14 unter c entwickelten allgemeinen Grundsätze, vor allem auch die Bestimmungen B. G. B. und St. G. B. über Notwehr und Selbsthilfe, um die Züchtigung als gerechfertigt erscheinen zu lassen, ohne daß wir mit den Mutmaßungen einer Geschäfttsführung ohne Auftrag zu arbeiten brauchen. Richtet sich aber die Ungebühr nicht oder nicht unmittelbar gegen den Dritten, man denke etwa daran, daß das Kind Blumen von öffentlichen Anlagen pflückt, hilft die Annahme der Geschäftsführung ohne Auftrag auch nicht viel aus. Ist der Züchtigende der Meinung, daß jenes objektiv fremde Geschäft sein eigenes ist, so kommen nach § 687 I die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag nicht zur Anwendung. Ist er sich bewußt,

---

[1]) vergl. die von Eckstein a. a. O. S. 283 und von Kohler Ger. Saal 47, 57 und in den dort angezogenen Aufsätzen gegebenen Beispiele; Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit S. 110, 127.
[2]) Staudinger Kom. z. B. G. B. § 679, 5.
[3]) Neumann, J. D. R. 4 vor § 677.
[4]) Oppermann. Oesterr. Geichtszeitung 1915, 66.

daß die ganze Angelegenheit ihn nichts angehe, so kommen zwar nach § 687 II Ansprüche aus der Geschäftsführung gegen ihn zur Entstehung, die aber infolge ihrer vermögensrechtlichen Natur kaum von Bedeutung für die Frage der Rechtfertigung seines Verhaltens sind.

Versagt somit die Gründung des Züchtigungsrechts am fremden Kinde auf positive privatrechliche Vorschriften, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß nach besonderen, im Einzelfalle festzustellenden Umständen Dritte, die gelegentlich eine Ungezogenheit des Kindes wahrnehmen, zum Einschreiten dagegen befugt sind. Dies gilt für Zurechtweisungen, die etwa durch Verwandte, Hausfreunde, Paten erfolgen[1]). Jedoch wird sich in diesen Fällen wohl immer vermuten lassen, daß die Handlung im Sinne und stillschweigendem Einverständnis der Eltern liegt. Ein selbständiges Züchtigungsrecht steht dagegen dem Erwachsenen als solchem allgemein nicht zu. Dagegen spricht auch, wie schon oben S. 26 bemerkt, die Erfahrung, daß die Eltern schon in der Zurechtweisung, die ein Dritter mit Worten an dem Kinde übt, einen unberechtigten Eingriff in die geheiligten Elternrechte zu erblicken pflegen.

Infolge der unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag führt, besonders wenn noch die Anwendung des § 679 ausgeschlossen wird, ist von anderer Seite[2]) ein eigenes Züchtigungsrecht Dritter verfochten worden. Am schärfsten formuliert Binding a. a. O. jene Ansicht dahin, daß „die tägliche Beobachtung zeige, wie eine negotiorum gestio, aber nicht für den wirklichen, vielleicht höchst verderbten, sondern für den normalen Vater, durch Rüge und nötigenfalls durch Züchtigung gegen eine außerhalb des Hauses zuchtlos auftretende Jugend nicht nur geübt wird, sondern in bestimmtem Umfange geübt werden muß. Nicht die vermutete Zustimmung der Eltern — denn es kann feststehen, daß diese nicht zustimmen würden — wohl aber das Interesse eines Jeden, daß unser Gemeinwesen nicht geschädigt werde durch die Unflätigkeit der unerzogenen Jugend, rechfertigt diese Züchtigung. Sie steht nicht nur dem zu, der Gegenstand der jugendlichen Ungezogenheit gewesen ist, sie dient nicht nur zur Hinderung rechtswidriger Angriffe, sondern zur Ahndung und Hinderung zuchtloser Ungebühr überhaupt. Sie ist nicht nur auszuüben, wenn keine Personen zur Aufsicht da sind, sondern auch, wenn diese das Einschreiten weigern".

Hat Binding sich noch nicht ganz von privatrechtlichen Anschauungen freigemacht, bietet uns das O. L. G. Jena in zwei beachtenswerten Entscheidungen[3]) eine Weiterführung der Binding'schen Gedanken nach der Seite des öffentlichen Rechts. Es wird davon ausgegangen, daß das Interesse des Gewalthabers entscheide, ob die

---

[1]) Hahne a. a. O. S. 69, Hubrich S. 223.

[2]) Binding, Handbuch des Strafrechts I 800, Havenstein a. a. O. S. 255. Eckstein a. a. O. S. 281, Zitelmann, Arch. f. ziv. Praxis 99, 110, Kohler, Lehrb. S. 419, 3.

[3]) Thür. Blätter f. Rechtspfl. 60, 125 ff. und 194 f.; zu letzterer vergl. auch D. J. Z. 13, 296.

Züchtigung durch den Dritten erlaubt und rechtmäßig sei. In erster Linie ist dieses Interesse objektiv zu würden, wobei freilich die subjektiven Neigungen und Ziele mit zu berücksichtigen sind. Besonders in Fragen der Erziehung, wo der Einzelne nicht nach seinem Belieben handeln kann, sondern sich in vieler Beziehung dem Willen der Allgemeinheit anpassen muß, gilt dies. Von größtem Einfluß bei der Beurteilung dieser Interessen sind aber die allgemeinen oder in gewissen Kreisen herrschenden Lebensgewohnheiten und die Anschauungen, die einer Zeit die Richtung geben. Grade die jetzige Zeit ist dazu angetan, uns ins Bewußtsein zu hämmern, daß Zucht und Ordnung im heranwachsenden Geschlecht zu schaffen vornehmste Aufgabe der Allgemeinheit sein muß. Jeder Einzelne muß an ihr mitarbeiten, besonders dann, wenn er sieht, daß von den in erster Linie Berufenen ihre Pflicht in dieser Beziehung nicht erfüllt wird aus welchen Gründen auch immer. Damit ist ein wichtiger neuer Gesichtspunkt gewonnen, der der Ergänzung des Erziehungsrechts oder der Erziehungshilfe[1]. Diese wird von dem Volksgenossen kraft der sozialen Bande geübt, die ihn an seine Mitbürger fesseln. Damit ist auch eine gewisse Beschränkung ausgesprochen. Nicht jeder beliebige Fremde ist zu diesen Erziehungsakten berichtigt, sondern nur der Volksgenosse als solcher[2]. Die Gemeinschaft, in der er lebt, bezweckt die Pflege und Wohlfahrt des Ganzen. Die Jugend ist seine Hoffnung. Von ihren körperlichen und vor allem sittlichen Eigenschaften hängt die Zukunft des Staatswesens ab. Wie die Aufgabe, die Jugend zu tüchtigen und wertvollen Staatsbürgern heranzuziehen gelöst wird, und welche Elemente dabei beteiligt sind, richtet sich nach dem jeweiligen Stande der Kultur, den staatlichen Einrichtungen und den Vorstellungen über Wesen und Ziele des Staats, die sich ein Zeitalter macht. So betätigt sich die Familie in ihrem verhältnismäßig engen Kreise, der Staat mittels seiner Behörden, der Volksgenosse in freiwilliger Hilfeleistung. Wir entfernen uns mehr und mehr von der starren privatrechtlichen Auffassung, wie sie der patria potestas zugrunde lag. Wie einerseits der Staat immer mehr Aufgaben auf engere ihm eingeordnete Verbände und Lebensgemeinschaften überträgt, man denke an die vielverzweigte Selbstverwaltung, so übernimmt er anderseits Obliegenheiten, die bisher von der Familie oder deren Haupt erfüllt wurden. Dies hat seinen Grund zum guten Teil darin, daß sich der Einzelne eben vermöge seiner objektiven Beteiligung am öffentlichen Leben immer mehr als bewußtes Glied der Allgemeinheit fühlt, und in ungleich höherem Maße als in den Zeiten des Polizeistaats etwa an dem Wohl und Wehe des ganzen Anteil nimmt. Ein lebendiges Volks- und Staatsbewußtsein muß frühzeitig auch im heranwachsenden Geschlecht geweckt werden; wie verderblich der Mangel an einem solchen wirkt, haben wir Deutschen ja überreichlich

[1]) vergl. M. E. Mayer a. a. O. S. 297, Kohler a. a. O. S. 419.
[2]) a. A. Delius in „Gesetz und Recht", 1917, Heft 7.

in allen Abschnitten unserer Geschichte bis auf den heutigen Tag zu beobachten leider Gelegenheit. Freilich scheitert eine derartige Uebernahme durch den Staat gar oft — auch das müssen wir jetzt wieder erleben — an dem Geldpunkte. Ohne Zweifel ist die Gemeinschaftsgesinnung in vieler Beziehung heute stärker ausgebildet als früher. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Elternrecht zurückzutreten habe. Dies bleibt im Kreise des Hauses nach wie vor maßgebend[1]. In der Oeffentlichkeit jedoch tritt als weiterer Faktor der Erziehung der Volksgenosse auf, ganz abgesehen von dem im Menschen tief eingewurzelten Gefühl, daß eine Ungebühr sofortige Sühne erheische, worauf schon S. 12 hingewiesen wurde.

Wenn Gilbert S. 39 und Hahne S. 70 leugnen, daß dieses Züchtigungsrecht des Volksgenossen einer tief im Bewußtsein der Allgemeinheit wurzelnden Ueberzeugung entspreche, und meinen, jener könne und dürfe nur die staatlichen Organe zum Einschreiten bei sich zeigenden Unflätigkeiten auffordern, ein derartiges Recht sei weder durch Gesetz noch Gewohnheit begründet, so wünschenswert vielleicht an sich eine derartige Regelung wäre, so verfallen sie wieder in den, wie oben S. 19 geschildert, erst nach langen Irrwegen von Theorie und Praxis überwundenen Fehler, sich formalistisch an schwarz auf weiß stehende Normen zu klammern. Vor allem aber bleiben sie den Beweis dafür schuldig, daß jene Ueberzeugung tatsächlich nicht bestehe. In Wahrheit läßt sich dieser auch garnicht führen. Hier gibt die Vertrautheit mit den Anschauungen des Lebens, die innige Berührung mit den Vorstellungen des gemeinen Mannes den Ausschlag. Aeußerungen, die diesen Zusammenhang mit dem Volksganzen vermissen lassen, sind dann wieder Wasser auf die Mühle derer, die über die Weltfremdheit unserer Richter klagen.

Schwerer wiegt ein anderes Bedenken[2]. Es ist leicht möglich, daß bei Anerkennung eines derartigen Züchtigungsrechts die Individualität des Kindes zu kurz kommt. Dieses kann geistige oder körperliche Mängel besitzen, die dem fernerstehenden Dritten nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Er kann daher durch eine Züchtigung schweres Unheil anrichten. Unter diesen Umständen mag freilich der Wert dieses Züchtigungsrechts zweifelhaft erscheinen. Auch erheben gar manche Kinderärzte und Psychiater ihre Stimme dafür, die körperliche Züchtigung bei gewissen Gruppen von Kindern, besonders den nervösen, überhaupt zu unterlassen, da besonders die seelische Gegenwirkung bei derartigen Kindern unberechenbar sei, ja, manche verwerfen die körperliche Züchtigung überhaupt.

Ein großes Teil dieser Aeußerungen dürfte jedoch, namentlich, was die völlige Ablehnung der Züchtigung betrifft, einer übertriebenen Ängstlichkeit entspringen, und auf das Konto jenes Kultus zu setzen sein, nach dem unser Jahrhundert den Beinamen „des Kindes" bekommen hat. Von allem besteht dies Bedenken auch bei der

[1]) vergl. auch Reichsverfassung, Art. 120.
[2]) Hahne a. a. O. S. 70, Köhler S. 389.

Züchtigung, die etwa der Lehrer in der Schule vornimmt. Hier wird es ihm bei den hohen Schülerzahlen beim besten Willen nicht möglich sein, alle mehr oder minder kleinen Gebrechen kennen zu lernen, mit denen seine Zöglinge behaftet sind. Manche werden ihm wohl von den Eltern, dem Schulleiter oder Schularzte mitgeteilt werden, andere nicht, weil sie weder dem Kinde noch seinen Eltern bekannt sind, zumal bei Kindern in den Volksschulen, die in der Regel minder bemittelten Klassen entstammen, die sich die Zurateziehung eines Arztes nicht gestatten können. Schließlich greift in der ganzen Frage auch eine Erwägung Platz, die auf treffender Beobachtung der Wirklichkeit beruht. Uebermäßig viel wird von jenem Züchtigungsrecht, man denke nur an den oben S. 9 erwähnten Fall, daß auf der Straße Erwachsene von den frechen Bengeln belästigt werden, Gebrauch gemacht werden, weil regelmäßig die Jugend in ihren flinkeren Beinen das beste Schutzmittel dagegen besitzt[1]).

Was weiter die Vorschläge betrifft, die Hahne[2]) zur Lösung unserer Frage macht, so kommen sie im Grunde auf das heraus, was wir vertreten. Er leitet das Züchtigungsrecht in seiner allgemeinsten Form aus den Eigentums-, Besitz- und Persönlichkeitsrechten des Einzelnen her, bei deren Beeinträchtigung der Dritte einschreiten darf. Die genannten drei Klassen von Rechten bilden aber den gesamten wesentlichen Inhalt des Rechtssphäre eines jeden Menschen; einen Eingriff in diese zu konstruieren, wird im gegebenen Augenblick nicht schwer fallen. Ausdrücklich bemerkt Hahne, daß dieses Recht geübt werden könne auch über die Grenzen der Notwehr, die hier zu eng seien, und des durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen anerkannten Selbsthilferechts hinaus. Hiernach könnte nur noch der Zweifel bestehen, ob in Fällen, wie oben S. 27 hervorgehoben (Pflücken von Blumen in öffentlichen Anlagen), wo der Dritte selbst durch die Ungezogenheit des Kindes nicht unmittelbar betroffen erscheint, ebenfalls eine Berechtigung zum Einschreiten besteht. Auch hier scheint aber Hahne damit einverstanden zu sein, da er, der sich vorher mit aller Gewalt gegen die Anerkennung der Volksüberzeugung, wie sie das OL. G. Jena vertritt, sträubt, plötzlich die „Rechtsgüter im weitesten Sinne" geschützt wissen will, eine Formel, die sicher nicht präziser ist, als die von Hahne verworfene.

Am Schlusse seines Aufsatzes macht er selbst ein weiteres Bedenken hinfällig, das er gegen die hier vertretene Auffassung ins Feld führt. Aus der Anerkennung eines Züchtigungsrechts in derart weiten Grenzen kann die Gefahr erwachsen, daß auf diese Weise Leute ein Züchtigungsrecht über fremde Kinder ausüben, die es an ihren eigenen Kindern infolge mangelhafter Erfüllung ihrer Elternpflicht, vergl. oben S. 15 und 18, eingebüßt haben[3]). Diese immerhin

---

[1]) M. E. Mayer a. a. O. S. 297.
[2]) a. a. O. S. 70/1.
[3]) Hierher gehört auch der Lehrer, dem Züchtigungshandlungen von seiner vorgesetzten Behörde untersagt sind, weil er sich in Art und Maß vergriffen hat.

unangenehme Möglichkeit[1]) besteht aber auch nach der Hahne'schen Aufstellung, wie er selbst S. 71 hervorhebt. Hier erscheint ihm der Erziehungszweck wichtiger, daß die Züchtigung je eher nach der geschehenen Uebeltat um so heilsamere Wirkungen entfalte. Damit spricht er gerade das aus, was von grundsätzlicher Bedeutung für die Lösung unseres Problems ist; der Zweck und das höherwertige Interesse entscheidet wie so unendlich oft im Leben! Schließlich faßt er unter völliger Preisgabe seiner erst so zäh gegen das OLG. Jena verteidigten Position das Züchtigungsrecht des Dritten am fremden Kinde als eine Art Selbsthilferecht (!) auf, das seine rechtliche Grundlage in einer der allgemeinen Rechtsüberzeugung (!) entsprechenden ständigen Uebung finde und trotz Fehlens ausdrücklicher Rechtsvorschriften als gewohnheitsrechtlicher Bestandteil unserer Rechtsordnung anerkannt sei. Auf diese Weise wird das „juristische Gesicht" gewahrt und das Gewissen durch Annahme eines Gewohnheitsrechts beruhigt.

Somit dürfte in der Tat Hahnes Auffassung sich von der unseren in ihren Folgerungen kaum unterscheiden. Ihr Ausgangspunkt ist freilich privatrechtlich, während nach unserer Ansicht die Erziehungshilfe, die der Dritte für den ursprünglich Erziehungsberechtigten leistet, ein Gebot der öffentlichen Ordnung ist. Diese Anschauung entspricht auch dem Leben. Allerdings dürfte es zu weit gehen, die Quelle des Züchtigungsrechts überhaupt lediglich im öffentlichen Recht zu erblicken[2]). Sicherlich stellt sich aber dieses Züchtigungsrecht in seiner allgemeinsten Form als eine Befugnis öffentlichrechtlicher Art[3]) dar, die ergänzend zu dem elterlichen Züchtigungsrecht hinzutritt. Sofern der Dritte in Ausübung dieses elterlichen Rechts handelt, ist seine Berechtigung als eine aus jenem Rechte abgeleitete und daher als privatrechtliche anzusehen. Maßgebend ist dabei, daß der Dritte in dem Maße höchstens züchtigen darf, als das öffentliche Interesse es vom Vater erfordert. Es sind Fälle denkbar, in denen die heftige Züchtigung durch einen Dritten als Ueberschreitung erscheint, während sie bei Vornahme durch den Vater als durchaus im Rahmen des Zulässigen liegend erachtet wird[4]). Im Einzelnen kommt es auf die Lage des Falles an. Unter diesen Umständen ist es nicht ganz zutreffend, wenn in den Entscheidungen des OLG. Jena, vergl. oben S. 28, darauf abgestellt wird, wie der verständig denkende Vater das Züchtigungsrecht an den eigenen Kindern ausübt; vielmehr ist maßgebend, welche väterliche Züchtigung im öffentlichen Interesse angebracht erschienen wäre.

Auf die Spitze wird die öffentlich-rechtliche Auffassung aber von A. Hellwig in einem Aufsatz „Züchtigungsrecht und Züchtigungs-

---

[1]) Sie wird auch von Klein in einem temperamentvollen Aufsatz von Seufferts Bl. f. R.-Anwendung 78, 206 angeführt.
[2]) So Feisenberger, Fürsorge-Z.-Bl. 9, 93. Bespr. des Hambg. Urt. in Note 3 und Jellinek a. a. O. S. 248.
[3]) OLG. Rostock i. Meckl. Zeitschr. 34 121/351.
[4]) OLG. Hambg. Goltd. Arch. 63/134, dazu Ahlers ebenda S. 216 und Ger. Saal 84, 236; vergl. auch oben S. 15 zu Note 2.

pflicht"[1]) getrieben. Nach ihm steht die Erziehungspflicht überhaupt in erster Linie dem Staate zu. Er überträgt sie den Eltern nur zur Ausübung. Mit Recht wendet er sich gegen die Annahme der Geschäftsführung ohne Auftrag, weil häufig die Eltern mit der Züchtigung durch Dritte nicht einverstanden sind. Im Uebrigen tritt er dem Standpunkte des OLG. bei. Die Allgemeinheit bedarf des Züchtigungsrechts in seiner allgemeinen Gestalt zu ihrem Schutze, aber auch zur Förderung des Gemeinwohles, für das die gute Erziehung der Jugend von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ebenso, wie in seinem Werke „Der Krieg und die Kriminalität der Jugend" tritt er dafür ein, daß die Allgemeinheit in höherem Maße als bisher auch selbst die Wahrung polizeilicher Aufgaben als Aufgabe eines jeden Staatsbürgers ansehen möchte, besonders die Beaufsichtigung des Treibens der Jugend und die Anwendung der ihnen drohenden Gefahren. Dabei ist notwendig, daß ein jeder Bürger in Ergänzung des elterlichen Rechts ein Züchtigungsrechts hat, da ihm als Mitglied der Gesamtheit an einer guten Erziehung des heranwachsenden Geschlechts gelegen sein muß. Darauf, ob durch die Ungebühr ein Sonderinteresse verletzt ist, kommt es nicht an. Es wäre unpraktisch, grade dem Verletzten allein jenes Recht zuzubilligen, da dieser im Zorn über das Verhalten des Kindes oft grade nicht im Erziehungsinteresse handelt. Auffällig erscheint m. E. nur die Begrenzung des Rechts die Hellwig am Schlusse seines Aufsatzes für zweckmäßig hält. Aus der Natur des Einschreitens Dritter als Ergänzung des Elternrechts folgert er, daß, wenn ein Kind in Gegenwart seiner Eltern sich ungezogen benimmt, nicht jeder Dritte das Recht hat, auch gegen den Widerspruch jener vorzugehen, weil dadurch grade ein aus erzieherischen Gründen nicht erwünschter Streit zwischen den Parteien über die Berechtigung der Züchtigung entbrennen könnte und der Erziehungszweck aufs Schwerste geschädigt würde. Mag dies auch in einer großen Auswahl von Fällen zutreffen, so ist es doch dann bedenklich, wenn der Vater etwa dem schandbaren Treiben seines Sprößlings noch Beistand leistet oder es zum mindesten geschehen läßt. Unter solchen Verhältnissen darf der Dritte ohne Bedenken einschreiten, da das Verhalten des Vaters unsittlich ist und der Züchtigende erzieherisch wirkt. Er beabsichtigt keinen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, tritt mithin nicht bewußt in Gegensatz zur Rechtsordnung[2]).

Die Auffassung, wie in dem oben S. 28 erwähnten Jenaer Urteilen hervortritt, ist ein bedeutsamer Erfolg im Kampfe der soziologischen Rechtsprechung[3]). Sie geht von der Uebung des Lebens aus, und vermeidet die fremdartige Fiktion einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Einwilligung der ursprünglich Erziehungsberechtigten, die, wie wir wiederholt, vergl. oben S. 26, 28 hervorgehoben haben, in der Wirklichkeit fast nie vorhanden ist. Demgegenüber bedeutet die Hahne'sche Formulierung, die, wie eine Anmerkung im „Recht"

---

[1]) „Soziale Kultur", Juniheft 1917.
[2]) OLG. Posen in Mon.-Schrift für Posen 1914, 51.
[3]) vergl. Zeitschr. des rheinpreuß. Amtsrichter-Vereins 31, 94.

a. a. O. S. 71 besagt, im wesentlichen auch vom OLG. Hamm angenommen worden ist, einen gewissen Rückschritt. Sie erkennt zwar richtig auch den Grundgedanken der Ergänzung, der Hilfe, sieht jedoch darin keine Erziehungs- sondern nur Selbsthilfe. Damit werden aber gerade die im täglichen Leben wichtigsten Fälle, in denen kein Sonderinteresse des Dritten mitspielt, nicht erfaßt.

Die Erfahrung lehrt, daß gerade bei der Erziehung die Wahl des rechten Zeitpunktes, von je her bei manchen Völkern, z. B. den Chinesen und Griechen in ein das Leben beherrschendes verwickeltes System gebracht, überaus richtig ist. Sehr viele Kinder können nur „gelegentlich" erzogen werden, bei besonderen Anlässen, in besonderen Bestimmungen. So ist der Eindruck einer von einem Fremden erteilten Züchtigung oft sehr nachhaltig, weit mehr, als wenn sie durch den eigentlich „Berechtigten" erfolgt wäre, und trägt heilsame Frucht für die ganze künftige Entwicklung des Jugendlichen. Zwar werden manche die „Gelegenheitserziehung" als unmethodisch verwerfen; sie übersehen aber dabei, daß Erziehung nicht Unterricht ist. Dieser bedarf, um erfolgreich zu sein, der Methode, die ihren Abglanz im Stundenplan findet, Erziehung dagegen der Freiheit.

V. Die dem Züchtigungsrecht Unterworfenen.

Neben den Trägern des Züchtigungsrechts muß aber auch auf die „Objekte", die Kinder, etwas näher eingegangen werden.

1. Gesundheit.

Bei der Anwendung dieser Erziehungsmaßnahme ist größte Rücksicht auf die geistige und körperliche Gesundheit des Kindes zu nehmen, da eine jede Züchtigung in dieser zweifachen Hinsicht Schmerzzufügung mit sich bringt. Sie muß stets mit der Sorge für die Person des Gezüchtigten sich in Einklang befinden. Daraus ergibt sich auch die Forderung, daß die Mittel angemessen sein müssen, was die Wahl des Schlagwerkzeuges und die Zahl und Wucht der Schläge betrifft. Hierbei sprechen allerdings in einem hohen Grade die Anschauungen eines Zeitalters und auch des in Frage kommenden Volkskreise mit. Uns will heutzutage die Stäupung Luthers wegen einer Haselnuß durch seine Mutter, bis Blut floß, geradezu eine Mißhandlung scheinen, während sie damals wohl nicht so hart empfunden wurde.

2. Alter.

Weiterhin ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen. Eine absolute Schranke ist durch die Volljährigkeit gezogen, über die hinaus nicht einmal den natürlichen Erziehern, den Eltern, das Züchtigungsrecht eingeräumt ist. Im übrigen wird eine relative Grenze durch das Ende des schulpflichtigen Alters geschaffen. Eine allgemeine Regel läßt sich dafür nicht aufstellen, nur soviel läßt sich sagen, daß mit dem fortschreitenden Alter des Kindes die Voraussetzungen für die Züchtigung sich stetig ändern. Köhler[1]) lehnt zum Beispiel selbst die

[1]) a. a. O. S. 388.

absolute Grenze ab, und will dem Dritten, der einen 13jährgen zurechtweist, falls dieser sich sträubt und seinerseits gegen jenen vorgeht, nicht einmal die Schutzvorschrift des § 53 St. G. B. zugute kommen lassen. Wird man ferner in der Erteilung eines „Klapses" an einem 8jährigen in voller Oeffentlichkeit nichts besonderes finden, dürfte es anders liegen, wenn etwa in Anwesenheit Fremder ein Jüngling derart zur Ordnung gerufen wird[1]). In der Regel hält den Erwachsenen schon ein instinktiver Widerwille zurück, gegen einen „großen Jungen" handgreiflich zu werden, da man in ihm eine Persönlichkeit erblickt, die als nahezu gleichgeordnet erscheint.

3. Geschlecht.

Daß auch das Geschlecht zu beachten ist, wurde bereits früher in anderem Zusammenhange, oben S. 13 erwähnt. Bei Mädchen wird z. B. die Anwendung des Stocks am besten gänzlich auszuschalten sein. Es hieße aber, das Kind mit dem Bade ausschütten, die Züchtigung mittels dieses Instruments überhaupt aus der Erziehung verbannen zu wollen. Gewiß soll diese stets ultima ratio bleiben, aber sie ist an sich keineswegs roh und kulturlos, wie gar oft ihre Gegner behaupten, die auch durch die Bezeichnung als „Prügelstrafe" sie bei der Zwangserziehung in Mißkredit bringen wollen. Roh und kulturlos wird sie erst durch Art und Umstände, unter denen sie angewandt wird. Im Uebrigen hat sie, zu rechter Zeit angewandt, schon oft wunderbar heilsame Wirkung entfaltet[2]).

4. Herkunft.

Zweifelhaft scheint es dagegen, ob der Herkunft des Kindes aus einer bestimmten Gesellschaftsschicht wirklich bei Beurteilung unserer Frage eine derart entscheidende Rolle zufällt, wie es von mancher Seite, auch vom RG., behauptet wird. Dieses lehnt es ausdrücklich[3]) ab, die Voraussetzungen der Züchtigung nach den Anschauungen einzelner Volkskreise zu beurteilen. Mit der Erwägung, daß etwa in den unteren Schichten eine bestimmte Art der Züchtigung gang und gäbe sei und daher im Einzelfalle keine Wiederrechtlichkeit angenommen werden dürfe, würde der Willkür Tür und Tor geöffnet und schließlich auch eine Mißhandlung erlaubt. Zu dem gleichen Ergebnis, daß die Züchtigung rechtswidrig infolge Ueberschreitung des Züchtigungsrechts sei, gelangt das RG. im 42. Bande der Entscheidungen in Strafsachen S. 222, aber von der entgegengesetzten Anschauung aus. Es handelt sich um die Züchtigung eines Gymnasialuntersekundaners. Die Züchtigung sei an

---

[1]) vergl. Olshausen, Besprechung v. Urteilen des R. Mil. Ger. in Leipz. Ztschr. 1916, 436. In der Anwesenheit eines Fremden kann mitunter ein Umstand gefunden werden, der die Züchtigung als rechtswidrig erscheinen läßt, weil das Züchtigungsrecht überschritten ist durch Vornahme der Züchtigung in dessen Anwesenheit.

[2]) vergl. Feisenberger, Züchtigungsrecht gegen Mündel und Fürsorgezöglinge Z.-Bl. f. Vormundsch. u. Fürs. Erz. IV 97 ff.

[3]) RG. St. 41/99.

sich möglich, da auch die höhere Schule der Erziehung diene. Aber mit den Aufgaben einer vernünftigen Erziehung erscheine es unvereinbar, gegen junge Leute von Bildung in reiferem Alter eine Strafart anzuwenden, die geeignet sei, ihr Ehrgefühl zu ertöten, und Haß und Erbitterung gegen ihre Lehrer zu erwecken. Was für Kinder auf niederen Schulen passe, sei noch nicht ohne weiteres für solche Jünglinge richtig.

Dem Ergebnis dieses Urteil dürfte beizustimmen sein, weniger aber seiner Begründung. Verderblich wirkt vor allem jene Unterscheidung zwischen höheren und Volksschulen, die wie bereits S. 19 hervorgehoben, die Verhältnisse in Preußen recht undurchsichtig gestaltet hat, und nur aus der geschichtlichen Entwickelung zu verstehen ist. Das Urteil steht offensichtlich unter dem starken Eindrucke, den in jener Zeit, es ist das Jahr 1909, die häufigen Selbstmorde junger Leute hervorriefen. Diese wurden von der Presse meist sensationell als „Schülertragödien" aufgemacht und die Schuld dafür der Lehrerschaft in die Schuhe geschoben, während, von vereinzelten Fällen abgesehen, meist ganz andere Ursachen zu jenen beklagenswerten Schritten geführt hatten, und eben rein zufällig jene Jünglinge auch „Schüler" waren. Kein Wunder, daß damals eine übertriebene Aengstlichkeit von seiten der Behörden an den Tag gelegt wurde, um die öffentliche Meinung zu beruhigen. Richtiger dürfte es sein, den Hauptnachdruck darauf zu legen, daß die Züchtigung Mittel der Erziehung, nicht des Unterrichts ist, daß in den oberen Klassen (wozu auch die Untersekunda zu rechnen ist, weil von ihr ab, wie die Anrede mit „Sie" zeigt, die Schüler als in gewissen Beziehungen „Erwachsene" angesehen werden, wenn auch lehrplanmäßig sie zu den Mittelklassen gehört) dagegen der Unterricht die erste Stelle einnimmt[1]. In Preußen ist ein weiterer Grund, der in diesem Falle zur Ablehnung des Züchtigungsrechts führt, der, daß für höhere Schulen seitens der Aufsichtsbehörden dispositive Rechtsverordnungen erlassen werden können, deren Uebertretung materiellstrafrechtliche Folgen nach sich zieht, während dies für Volksschulen nicht möglich ist, vergl. oben S. 13 und 21[2]. Oberster Maßstab sind eben die allgemeinen sittlichen Anschauungen über Wesen und Zweck der Züchtigung, wobei allerdings die Umstände des einzelnen Falles wichtige Anzeichen besonders für die Gesinnung des Erziehers, bilden[3].

VI. Die Rechtsfolgen der widerrechtlichen Züchtigung.

Unvollständig würden unsere Erörterungen sein, wenn wir nicht, wenigstens in Kürze, einen Blick auf die Rechtsfolgen würfen, die eine Ueberschreitung des Züchtigungsrecht nach sich zieht.

---

[1]) Schwartz. Komm. z. St. G. B. § 223. 5, c, a.
[2]) Dazu RG. St. 43, 278.
[3]) RG. St. 42, 142, 49, 389 (Leipz. Ztschr. 1916, 539) vor allem 41, 100.

1. Zivilrechtliche.

Diese können einmal privatrechtlicher Natur sein. Fast jede Züchtigung bedeutet eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, die sich allerdings nach gewisser Zeit wieder hebt. Soweit aber die Folgen der Züchtung über das notwendige und zweckentsprechende Maß hinausgehen, sind sie durch eine rechtswidrige Uebung des Züchtigungsrechts herbeigeführt. Soweit auch das subjektive Moment der Schuld gegeben ist, sind Schadenersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB. begründet. Hierbei ist zu beachten, daß für Beamte, z. B. Leiter von Erziehungsanstalten, die Landesgesetze über die Haftpflicht des Staates für die Beamten heranzuziehen sind. Der nähere Umfang und Inhalt der Ersatzpflicht regelt sich nach den §§ 843 und 847. Eine krankhafte Veranlagung des verletzten Kindes hebt nicht notwendig den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Züchtigung und Schädigung auf, kann jedoch von Einfluß auf die Höhe des Schadenersatzes sein[1]).

Gegen Vormund und Pfleger wird in diesen Fällen das Vormundschaftsgerichts auf Grund der §§ 1837, 1886, 1915 einschreiten, sie z. B. entlassen, Pflegeeltern gegenüber zur Lösung der Erziehungsverträge greifen. Hauslehrern wird nach § 626 BGB. gekündigt werden, wobei noch § 628 II heranzuziehen sein wird. Im Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling berechtigt nach § 127 b III 2 Gew. O. der Mißbrauch der väterlichen Zucht zur Lösung des Dienstverhältnisses und Schadensersatz unter den Voraussetzungen des § 127 f II[2]).

2. Disziplinäre.

Von Bedeutung sind auch die Folgen in disziplinärer Hinsicht. Sie kommen allemal in Betracht, wo ein Beamter sich der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts schuldig macht. Die Grenzen, die bei der Ausübung jenes Rechtes innezuhalten sind, ergeben sich an sich ja aus dem Zweck der Erziehung selbst, zu dessen Verfolgung lediglich das Recht eingeräumt ist. Soweit derartige Beschränkungen durch Gesetz ausgesprochen sind, z. B. § 50 II 12 ALR., oben S. 13, treten ohne Weiteres materiallrechtliche Folgen bei einer Ueberschreitung ein, nämlich Schadensersatzpflichten (§ 839 BGB.). Im Uebrigen hat, wie schon oben S. 21 erwähnt, das Reichsgericht den Grundsatz für die Lehrer aufgestellt, daß ihr Züchtigungsrecht durch Verfügungen der Aufsichtsbehörden eingeschränkt werden kann mit derselben Wirkung, die sich an die Uebertretung eines Gesetzes knüpft, sofern nur jene Behörden verfassungsmäßig befugt sind, zur Durchführung bereits feststehender Rechtssätze nähere Bestimmungen und Anordnungen zu treffen. Diese sind als Ergänzungen jener Rechtssätze Bestandteil des betr. Landesrechtes mit allgemein bindender Wirkung, sofern die Absicht der Behörde dahin ging, das

---

1) RG. in JW. 05, 690; 06, 204, 710; 08, 42.
2) vergl. Landmann, Komm. z. Gew. O. 6. Aufl. 1. § 127a Anm. 3.

Züchtigungsrecht bezgl. seiner Ausübung allgemein zu regeln[1]. Daneben bestehen Bestimmungen, die nur nähere Winke über die Art und Weise enthalten, in der die Züchtigung ausgeübt werden soll. Diese rühren in der Regel von Mittel- und Unterbehörden her, erstere dagegen von den Zentralbehörden. Doch läßt sich aus der Quelle dieser Vorschriften durchaus kein sicherer Anhaltspunkt gewinnen für die Natur dieser Verordnungen. Die Grenzen zwischen den disziplinären und strafrechtlichen Folgen sind überaus flüssig, und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das, wie oben S. 21 erwähnt, seine in mancher, besonders staatsrechtlicher Hinsicht bedenkliche Auffassung aufzugeben begonnen hat, zeigt bis in die jüngste Zeit hinein kein einheitliches Bild[2]. Der von Keßler[3]) zuerst, soweit ich sehen kann, vertretenen Meinung dürfte beizutreten sein, daß eine Züchtigung, die zwar unter Durchbrechung der von den oberen Schulbehörden für die Handhabung des Züchtigungsrechts gesetzten Schranken, aber noch im Interesse der Erziehung vorgenommen sei, und sich im Rahmen des dem Lehrer (oder sonstigen beamteten) Erzieher an sich zustehenden Züchtigungsrechts halte, nur eine disziplinäre, nicht strafrechtliche Ahndung begründe, da sie nur rechtswidrig auf Grund des Gesetzes sei[4]. Freilich kann man allen Erziehern nur raten, eine jegliche Vorschrift genau zu befolgen, um sich keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen und unnötig mit dem Strafrichter in Konflikt zu kommen.

Im Uebrigen dürfte der Wert derartiger ministerieller und sonstiger behördlicher Verfügungen einigermaßen zweifelhaft sein, da sie wenig zweckmäßig sind und über mehr oder weniger allgemeine Redensarten nicht hinauskommen. Ein wahrhafter Erzieher bedarf ihrer nicht; für ihn sind die überflüssig. Für den minder sittlich gefestigten liegt in ihnen oft ein gewisser Anreiz zur Züchtigung; es wird in ihm das Verantwortungsgefühl ertötet, da er ja äußerlich durch die schwarz auf weiß stehenden Bestimmungen gedeckt ist. Den richtigen Standpunkt nehmen hier die Motive zum BGB. ein[5]), die derartige Regeln für weder erforderlich noch angemessen halten, sondern die jedesmaligen Umstände entscheiden lassen wollen. Auch aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß durch Ministerialerlaß vom 3. 4. und 2. 10. 1888 alle „präskriptiven" Einschränkungen der Schulbehörden über die Züchtigung an Volksschulen aufgehoben wurden[6]).

3. Strafrechtliche.

Am einschneidensten sind die strafrechtlichen Folgen. Hier kommen

---

[1]) vergl. die ausführliche Begründung und Verteidigung dieser Ansicht bei Stenglein a. a. O. S 8 ff. 29, Hubrich a. a. O. S. 199.

[2]) RG. St. 19, 165; 40, 432; 43, 277; 44, 127; 45, 1.

[3]) Das RG. und das Züchtigungsrecht des Lehrers, Ger. Saal 41, 461 ff.

[4]) vergl. auch Graf Dohna a. a. O. S. 86 ff und die dort angegebene Literatur.

[5]) § 1504, S. 750/1, IV. Band, vergl. oben S. 11.

[6]) Der Grund damals war, einen Schutz der Lehrerschaft dagegen zu gewähren, daß das OVG. (in seiner Eigenschaft als Kompetenzgerichtshof) jeden Vorstoß gegen jene Vorschriften für eine Ueberschreitung im Sinne des § 11 EG. GVG. erkläre und dem Strafrichter überantworte.

in Betracht die Bestimmungen des 17. Abschnitts über Körperverletzung und § 340 St. G. B. Diese ist ein widerrechtlicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und stellt sich entweder als körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung dar. Bei der Züchtigung wird in der Regel das letztere durch das erstere eintreten. Es hält schwer, das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Begriffen zu finden, da die Grenzen äußerst flüssig sind. Im allgemeinen deckt sich die Mißhandlung wohl mit dem römischen damnum corpore corpori datum, d. h. einer Einwirkung auf den Körper eines andern, die in erheblichem Maße dessen Wohlbefinden stört, während die Gesundheitsbeschädigung eine Störung innerer Funktionen zur Folge hat. Zu beachten sind die Bestimmungen des § 230 II, wonach die Strafe für fahrlässige Körperverletzung erhöht werden kann, sofern sie unter Vernachlässigung der Aufmerksamkeit begangen ist, zu welcher ein Amt oder ein Beruf besonders verpflichtete, und des § 232 I, der das Antragserfordernis bei leichter vorsätzlicher sowie jeglicher fahrlässiger Körperverletzung unter dieser Voraussetzung aufhebt. In subjektiver Hinsicht spielt der Irrtum über die Berechtigung zur Züchtigung eine wichige Rolle. Das Reichsgericht unterscheidet bekanntermaßen zwischen Irrtum über Rechtssätze und dem über tatsächliche Umstände. Diesem stellt es den über dem Strafrecht nicht angehörige Rechtssätze gleich und erklärt beide für Strafausschließungsgründe. Hierbei verwickelt es sich aber oftmals in Widersprüche. In Wahrheit findet diese Unterscheidung im Gesetz keine Grundlage, auch gibt es keine rein strafrechtichen Begriffe, da das Strafrecht diese in seiner Eigenschaft als Schutzrecht den übrigen Rechtsgebieten entlehnt[1]). Von sonstigen Strafbestimmungen ist für den Lehrherrn § 148 I 9 Gew. O. zu nennen. Eigenartig ist das Schicksal des § 77 der Preuß. Gesindeordnung vom 8. 11. 1810. Er besagt, daß ein Dienstbote für geringe Tätlichkeiten der Herrschaft keine gerichtliche Genugtuung fordern könne, wenn es jene durch ungebührliches Betragen zum Zorn gereizt habe. Aus dieser Vorschrift könnte man ein Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft folgern, das freilich jetzt durch die Bestimmung des a. 95 III EGBGB. beseitigt wäre, vergl. oben S. 23. Jedoch haben Theorie und Rechtssprechung[2]) ständig das Züchtigungsrecht auf Grund dieses § 77 abgelehnt und darin nur einen Strafausschließungsgrund gesehen, wobei die zweifache Voraussetzung erfüllt sein muß, daß das Gesinde selbst sich ungebührlich benommen und die Herrschaft es in dem dadurch erregten Zorn gezüchtigt hat. Mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Okt. 1879, ja, schon mit dem des St. G. B. wurde das Fortgehen des § 77 zweifelhaft, besonders im Hinblick auf § 6 EG. StPO. und Art. 2 RV. Enthält doch der Tatbestand des § 77 objektiv und subjektiv den der Körperverletzung im Sinne des § 223 St. G. B., und das Landesgesetz kann eine

[1]) v. Liszt, Lehrbuch d. Strafrechts 20. Aufl. § 40, 1, 2.
[2]) vergl. die Zusammenstellung der Lehrmeinungen und Entscheidungen bei Hubrich a. a. O. S. 226 und 1.

derartige Handlung nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch eine prozessuale Vorschrift entziehen, vergl. § 13 GVG. Vielfach wurde nun die Fortdauer jener Bestimmung damit begründet, daß sie ein Züchtigungsrecht begründe, daher weder durch das St. G. B. noch durch die Justizgesetze berührt werde. Dieser Standpunkt ließ sich nach Inkrafttreten des BGB. nicht mehr aufrecht erhalten, und so behauptete man jetzt die weitere Geltung des § 77 aus dem Grunde weil er einen Strafausschließungsgrund enthalte[1]), übersah aber dabei, daß dann jedenfalls für seine Anwendung seit dem 1. 10. 1879 kein Platz sei. Dieser Eiertanz, der einer gewissen Presse willkommenen Anlaß bot, mit dem Scheine einer Berechtigung von Rechtsbeugung zu politischen Zwecken zu sprechen, hat die Regierung der Volksbeauftragten ein Ende bereitet, indem sie am 22. 11. 1918 die Gesindeordnung von 1810 aufhob.

Jener § 77 kann aber noch unter einem dritten Gesichtspunkte gewürdigt werden, indem man ihn als eine dem materiellen Strafrecht angehörende Vorschrift betrachtet, von ähnlicher Natur wie die §§ 199, 223, St. G. B. Ihr Sinn wäre dann der, daß die Herrschaft straffrei bleibt, weil die Tätlichkeiten im Wege der Retorsion gegen die Ungebühr der Dienstboten erfolgten[2]). Dies führt uns dazu, kurz auf die Rechtsfolgen einzugehen, die in dem nicht seltenen Falle eintreten, daß ein Erwachsener auf der Straße von einem Kinde beschimpft wird und er es daraufhin züchtigt. Er überlegt dabei natürlich nicht, ob ihm ein Recht darauf zusteht, weiß vielleicht auch, daß eine Beschwerde beim Vater keinen Erfolg haben wird, da dieser seines Sprößlings würdig ist. Wie bereits oben S. 14 bemerkt, schützten ihn oftmals dann der Umstand der Notwehr. Falls diese nicht vorliegt wird der § 233 St. G. B. helfen. Retorsion und Aufrechnung ist möglich, wenn das Kind mit Vorsatz gehandelt hat. Es liegt dann eine an sich strafbare Handlung vor, für die das Kind nach § 55/6 St. G. B. strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, während einer zivilrechtlichen Hafttbarkeit nichts im Wege steht, auch die oben S. 18 erörterten Folgen einer Zwangserziehung eintreten können[3]). Sowohl bei absoluter wie relativer Strafunmündigkeit wird darauf abzustellen sein, ob das Kind doli capax ist. Im bejahenden Falle ist die Aufrechnung möglich, zum Mindesten aber liegt in der Handlungsweise des Kindes ein tatsächlicher Umstand, der stets zu Gunsten des Züchtigers ins Gewicht fallen wird[4]).

---

[1]) vergl. Verfg. des Min. d. Innern vom 11. 8. 1898; dazu Weißler in der DJZ. 1899 18/9 und Staub. DJZ. 1904, 103.

[2]) RG. St. 2, 9. Vergl. Hubrich a. a. O. S. 229 N. 2, der nachweist, daß auch in diesem Falle für den Fortbestand des § 77 kein Raum neben jenen §§ des St. G. B. wäre.

[3]) vergl. Olshausen St. G. B. 1916 § 2 EG. N. 13 a.

[4]) Schultz im „Recht" 1906, 742; vergl. Leipz. Ztschr. 1916, 635, Goltd. A. 64, 385.

C. Schluß.

Recht und Pflicht von Staat und Gesellschaft, das heranwachsende Geschlecht zu erziehen, muß auch in der Gesetzgebung künftig zum Ausdruck gebracht werden.

Damit sind wir wieder auf den Ausgangspunkt unserer Untersuchungen, der das Züchtigungsrecht fremder Kinder in seiner allgemeinsten Form betrifft, zurückgelangt. Unstreitig ist dieses für die Behandlung in juristischer Beziehung am anziehendsten, da in weit höherem Maße hier Erwägungen allgemeiner Natur mitsprechen als bei der Erweisung der Züchtigungsberechtigung jener Dritten, denen eine positive Vorschrift zur Seite steht. Wir glauben aber mit der ausführlichen Erörterung der letzteren gezeigt zu haben, daß sie schließlich auch nichts weiter als der Ausdruck allgemeiner sittlicher Ueberzeugungen sind. Die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Erziehung der Jugend erstmals gebührend hervorgehoben zu haben, dürfte das Verdienst jenes Braunschweiger Urteils aus dem Jahre 1903 [1] sein, wenn auch u. E. die an § 679 geknüpfte Folgerung nicht passend sei. Den richtigen Standpunkt vertreten die Jenaer Urteile [2], denen mit der kleinen, auf S. 32 gemachten Einschränkung zuzustimmen sein dürfte. Sie weisen auch den richtigen und befriedigenden Weg, den eine Gesetzgebung für Jugendfürsorge [3] von Reichswegen einzuschlagen hätte, die von vielen Seiten für dringend erforderlich gehalten wird. In diese müßten dann Vorschriften über das Züchtigungsrecht Dritter, vielleicht ähnlich denen des Oesterr. Strafgesetzentwurfes Hoegel-Lammasch, die freilich nicht Gesetz geworden sind [4] aufgenommen werden, um dem in dieser Beziehung herrschenden Zustand der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen. Zeigt doch ein Blick in die juristischen Zeitschriften, daß immer wieder Urteile in unserer Frage gefällt werden, die den neuzeitlichen Anschauungen durchaus keine Rechnung tragen. Wünschenswert ist, daß auch das RG. einmal sich hiermit beschäftigt. Freilich ist die Aussicht darauf sehr gering, da regelmäßig die zivilrechtliche Seite eine untergeordnete Rolle spielt, auch die Revisionssumme selten erreicht wird, während einer strafrechtlichen Würdigung durch das höchste Gericht der Umstand hinderlich ist, daß in erster Instanz die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründet zu sein pflegt.

---

[1]) vergl. oben S. 25.

[2]) vergl. oben S. 28.

[3]) So fordert Kohler a. a. O. § 94 V 2. S. 419 ein „umfassendes" Fürsorgegesetz, ähnlich Hellwig in seinem S. 32 erwähnten Werke im Hinblick auf die durch den Krieg eingetretene Verwahrlosung der Jugend, vergl. dazu die Besprechungen von Bloch im Z. Bl. Fürs. VIII S. 180. Ablehnend verhält sich dagegen Köhler a. a. O. S. 389, der höchstens ein Recht zur Feststellung des Namens des unnützen Kindes, Festnahme und Vorführung vor den Vormundschaftsrichter statuiert wissen will, Maßnahmen, die zwar gut gemeint, aber wie oben S. 26 ausgeführt sind, ja das Kind zu Frechheiten herausfordern, wenn es weiß, daß der Dritte kein Züchtigungsrecht hat.

[4]) vergl. Rosenbl. Oesterr. Ger. Ztg. 1914, 4.

Lebenslauf.

Ich, Walter Koellner, ev. Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, wurde am 20. Oktober 1894 zu Verden an der Aller als Sohn des Rechtsanwalts Dr. jur. Carl Koellner geboren.

Ostern 1913 erwarb ich auf dem Königlichen Domgymnasium zu Verden das Reifezeugnis nnd widmete mich an den Universitäten zu Lausanne (Schweiz), München und Freiburg i. Br. dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften.

In den ersten Tagen der Mobilmachung trat ich als Kriegsfreiwilliger in das Feldartillerie-Regiment Nr. 26 ein, kam Anfang November 1914 ins Feld, wurde im Dezember 1915 zum Reserveoffizier ernannt und stand bis Ende November 1918 im Heeresdienste. Nach meiner Entlassung setzte ich mein Studium an der Universität Berlin fort. Am 5. Juni 1920 bestand ich die erste juristische Prüfung vor dem Kammergericht in Berlin und wurde am 24. Juli 1920 zum Referendar ernannt.

Am 16. Dezember 1920 legte ich das mündliche Doktorexamen ab. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienste im Bezirke des Kammergerichts zu Berlin.